

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
27.08.2021

Ergänzung zur Tagesordnung Herbstsession 2021

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Finanzdepartement

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3189	n	Po. Binder. Gemeinschaftsbesteuerung mit Vollsplitting versus Individualbesteuerung. Bewertung der beiden Modelle aus steuerlicher, bürokratischer und vollzugstechnischer Sicht		Markwalder	+	✓
21.3190	n	Po. Binder. Gemeinschaftsbesteuerung mit Vollsplitting versus Individualbesteuerung. Bewertung der beiden Modelle aus liberaler, gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht		Markwalder	+	✓
19.4004	n	Mo. Fraktion RL. Klare Verantwortlichkeiten für bundesnahe Betriebe	Schilliger		-	✗
19.4078	n	Mo. (Barazzone) Regazzi. Abschaffung der Vermögenssteuer und Einführung einer kantonalen Gewinnsteuer auf beweglichem Vermögen. Höchstsatz von 10 Prozent			-	✗
19.4165	n	Mo. Molina. Deklarationspflicht für die Herkunft von Gold			-	✗
19.4203	n	Mo. Romano. Unentgeltliche Rechtspflege und Mehrwertsteuer. Keine Diskriminierung zulasten der mittellosen Personen und der Kantone bei Gerichtsverfahren			-	✗
19.4240	n	Mo. Fraktion C. Geld- und Zinspolitik am Scheideweg. Der Bundesrat wird gebeten, die Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft in der Legislaturplanung 2019-2023 zu antizipieren und Massnahmen vorzuschlagen	Paganini		-	✗
19.4316	n	Mo. (Bigler) Feller. Gemeinnützigkeit fördern. Rechtssicherheit für gemeinnützige Stiftungen und Vereine schaffen			-	✗
19.4342	n	Mo. Tuena. Abzugsfähigkeit eines Abonnements des öffentlichen Verkehrs bei der direkten Bundessteuer durch Personen im Pensionsalter			-	✗
19.4361	n	Mo. Burgherr. Rückgang des Zinsaufwandes für kommende Generationen einsetzen			-	✗
19.4375	n	Po. Grin. Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung durch die Einführung eines Familienquotienten?			-	✗
19.4427	n	Mo. Aebischer Matthias. Steuererlass für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen bei Steuerschulden			-	✗
19.4475	n	Po. Marra. Für eine geschmeidigere Schuldenbremse			-	✗
19.4486	n	Mo. Geissbühler. Mehrwertsteuerbefreiung auf Spitex-Leistungen von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zuhause im Bereich Betreuung und Alltagsbegleitung			-	✗
19.4490	n	Po. Michaud Gigon. Nachhaltigkeit von Finanzanlagen. Kundinnen und Kunden informieren			-	✗
19.4511	n	Mo. Amaudruz. Massnahmenpaket gegen die grenzüberschreitende Kriminalität			-	✗
19.4512	n	Po. Python. Finanzmittelflüsse so ausrichten, dass das 1,5-Grad-Ziel eingehalten werden kann.			-	✗
19.4579	n	Mo. Molina. Keine Dividendenausschüttung oder Aktienrückkäufe bei klimaschädigenden Investitionen			-	✗
19.4584	n	Mo. Reimann Lukas. Einstellung des automatischen Informationsaustausches mit Ländern, welchen Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden			-	✗

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4603	n	Mo. Fehlmann Rielle. Steuererlass für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen			-	✗
19.4616	n	Mo. Roduit. Für eine Kontrollstruktur, welche die Grenzsicherheit effizient gewährleistet			-	✗
20.3027	n	Mo. Marchesi. Finanzielle Unterstützung für Grenzkantone zur Gewährleistung der Grenzsicherheit			-	✗
20.3039	n	Mo. Addor. Familienquotient zur Beseitigung der Heiratsstrafe			-	✗
20.3120	n	Po. Nantermod. Erwerb von Wohneigentum. Analyse, ob die geltenden Massnahmen noch angemessen sind, sowie wünschenswerte Anpassungen			-	✗
20.3174	n	Mo. de la Reussille. Millionäre besteuern, um Gemeinwesen zu finanzieren und Arbeitsplätze zu retten			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3189	n	Po. Binder. Gemeinschaftsbesteuerung mit Vollsplitting versus Individualbesteuerung. Bewertung der beiden Modelle aus steuerlicher, bürokratischer und vollzugstechnischer Sicht		Markwalder	+	✓

Eingereichter Text	Aufgrund der rechtlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit der Ehegatten erfolgt im geltenden Steuerrecht konsequenterweise eine gemeinsame Besteuerung. Die Individualbesteuerung stellt das heutige Steuersystem auf den Kopf samt enormem administrativen Aufwand, steuerlichen Unklarheiten und neuen Diskriminierungen. Ich bitte den Bundesrat, die gemeinsame Besteuerung mit Vollsplitting als einfache Tariflösung gegenüber der Systemumstellung zur Individualbesteuerung zu bewerten und stelle folgende Fragen. 1. Welche Nachteile entstehen für die Steuerpflichtigen, wenn die im gleichen Haushalt gelebte Gemeinschaft steuerlich durch die Individualbesteuerung wieder getrennt wird, z.B. hinsichtlich Geltendmachung von Abzügen (Kinderabzüge, Drittbetreuungskosten, Krankheitskosten, Krankenkassenprämien, Unterhalts- und Zinskosten bei in Miteigentum aufgeteilter Liegenschaft, Einkäufe in die 2. Säule)? 2. Wie viele Steuererklärungen müssen die Familien gesamt zusätzlich ausfüllen bei einer Systemumstellung weg von der Gemeinschaftsbesteuerung hin zur Individualbesteuerung? 3. Die Kantone haben das Problem der Heiratsstrafe, z.B. mit dem erwähnten Vollsplitting gelöst ohne eine Systemumstellung in Richtung Individualbesteuerung zu vollziehen. Die Kantone veranlagten sowohl die Kantons- wie auch die direkte Bundessteuer. Welche Probleme sieht der Bundesrat in der Veranlagungspraxis, wenn die Kantone zwei Systeme parallel betreiben müssen? Welche Formen der Steueroptimierung und Steuerumgehung sind zu erwarten? Welche Abgrenzungsprobleme zwischen den zwei Systemen sind zu erwarten? 4. Bei der Individualbesteuerung müsste auch die heutige Solidarhaftung der Ehegatten entfallen. Wie beurteilt der Bundesrat die Gefahr eines Missbrauchs beim Steuerbezug? 5. Bei der Individualbesteuerung müsste von zwei voneinander unabhängigen Veranlagungsverfahren ausgegangen werden. Welche Widersprüche könnten bei unabhängigen Veranlagungsverfahren entstehen, wenn die Verfahren von der Sache her aufeinander abzustimmen wären? 6. Bund und Kantone haben eine verfassungsmässige Harmonisierungspflicht. Wie beurteilt der Bundesrat die Erfüllung dieser Pflicht durch den Bund, nachdem 26 Kantone das Problem der Heiratsstrafe unter Beibehaltung des Prinzips der Gemeinschaftsbesteuerung mit tariflichen Massnahmen gelöst haben?					
---------------------------	---	--	--	--	--	--

Stellungnahme In der Herbstsession 2020 beschloss das Parlament, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019-2023 aufzunehmen. Der Bundesrat wird in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung verfassen und dazu die Kantone anhören. Das Parlament wird im Herbst 2021 die Gelegenheit erhalten, sich auf dieser Grundlage zu den Eckwerten einer Individualbesteuerung zu äussern. Eine anschliessende Vernehmlassung könnte 2022 durchgeführt und die Botschaft des Bundesrates 2023 verabschiedet werden. Dabei wird der Bundesrat auch zu den vorliegenden Themen Stellung nehmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3190	n	Po. Binder. Gemeinschaftsbesteuerung mit Vollsplitting versus Individualbesteuerung. Bewertung der beiden Modelle aus liberaler, gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht		Markwalder	+	✓

Eingereichter Text	Die überwiegende Mehrheit aller Paare tragen heutzutage im Laufe des Erwerbslebens zum gemeinsamen Einkommen bei und teilen sich in unterschiedlichen Pensen Familien- und Erwerbsarbeit. Wer, wann, wieviel zum gemeinsamen Einkommen beiträgt, liegt in der freien Entscheidung der Familien. Der Fiskus soll demzufolge weder einen Bonus noch einen Malus für bestimmte Lebensformen setzen, "ehepartnerneutral" und ideologiefrei sein. Das ist liberal. Heute werden bei der direkten Bundessteuer, anders als in den Kantonen, die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft diskriminiert (sog. "Heiratsstrafe"). Eine Geschlechterdiskriminierung ist hingegen nicht erkennbar. Das Problem der Heiratsstrafe liegt nicht in der Besteuerungsform, sondern im Tarif der Gemeinschaftsbesteuerung. Ich bitte den Bundesrat um eine Bewertung der Systemumstellung Individualbesteuerung versus einfache Tarif-Lösung mit Vollsplitting unter anderem in Bezug auf folgende Fragen: 1. Individualbesteuerung fördert tendenziell Doppelverdienende mit individuell hohen Einkommen gegenüber mittelständischen Familien mit geringerem 1. und 2. Einkommen. Damit greift der Fiskus in die freie Wahl der Lebensformen ein. Wie ist das einfache Tarif-Modell Vollsplitting gegenüber der Individualbesteuerung unter diesem Aspekt zu werten? 2. Familienarbeit muss, gerade weil sie heute zwischen den Paaren aufgeteilt wird, endlich analog zur Erwerbsarbeit ihren gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Stellenwert erhalten und vom Fiskus auch anerkannt sein. Immerhin werden jährlich 6,5 Milliarden Arbeitsstunden in die Familienarbeit investiert. Wie sind unter diesem Aspekt die beiden Modelle zu bewerten? 3. Zur Freiheit der Lebensformen gehört auch, dass Partner Erwerbspausen einlegen können, zum Beispiel zu Gunsten der Betreuungs- und Familienarbeit, der Aus- und Weiterbildung, etc. ohne in dieser Zeit in steuerlicher Hinsicht benachteiligt zu werden. Welche steuerlichen Auswirkungen hat vor diesem Hintergrund die Individualbesteuerung, wenn die im gleichen Haushalt gelebte Gemeinschaft steuerlich getrennt wird (u.a. in Bezug auf Geltendmachung von Kinderabzügen, Abzüge für Drittbetreuungskosten, Krankheitskosten, Krankenkassenprämien, Unterhalts- und Zinskosten bei in Miteigentum aufgeteilter Liegenschaft, Einkäufe in die 2. Säule)?					
---------------------------	--	--	--	--	--	--

Stellungnahme In der Herbstsession 2020 beschloss das Parlament, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019-2023 aufzunehmen. Der Bundesrat wird in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung verfassen und dazu die Kantone anhören. Das Parlament wird im Herbst 2021 die Gelegenheit erhalten, sich auf dieser Grundlage zu den Eckwerten einer Individualbesteuerung zu äussern. Eine anschliessende Vernehmlassung könnte 2022 durchgeführt und die Botschaft des Bundesrates 2023 verabschiedet werden. Dabei wird der Bundesrat auch zu den vorliegenden Themen Stellung nehmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4004	n	Mo. Fraktion RL. Klare Verantwortlichkeiten für bundesnahe Betriebe	Schilliger	-	X	

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die rechtlichen Grundlagen dahingehend zu ergänzen, dass bei der Führung bundesnaher Betriebe folgende Aspekte klar und einheitlich definiert werden: Vorgehen für die Wahl der Verwaltungsräte, genaue Zuständigkeiten bei der Formulierung der strategischen Unternehmensziele und bei der Eignerstrategie und Umgang mit Interessenkonflikten. Mit der Anpassung der gesetzlichen Grundlagen sollen die Good-Governance-Empfehlungen der OECD 2015 weitgehend erfüllt werden.

Begründung Die Schlussfolgerungen des vom Bundesrat in Auftrag gegebenen Expertenberichtes zur Corporate Governance sind unbefriedigend. Viele Punkte, welche mit einer optimalen Steuerung bundesnaher Betriebe einhergehen würden, werden nicht erfüllt oder wurden nicht adressiert. Der Bericht endet zwar mit 14 Empfehlungen zur Verbesserung der Führung der staatsnahen Betriebe, der Bundesrat hat den Bericht aber als insgesamt positiv zur Kenntnis genommen und nur fünf Massnahmen beschlossen.

Die Interessenskonflikte des Bundes durch seine unterschiedlichen Rollen bei bundesnahen Unternehmen - als Besitzer, Regulator und Auftraggeber - sowie die daraus resultierenden Zielkonflikte und Marktverzerrungen werden mit diesen fünf Massnahmen bei Weitem nicht behoben. Sie müssen aber zwingend geklärt werden. Diese Motion fordert daher eine umfassende Klärung der Prozesse und Verantwortlichkeiten.

Der Expertenbericht kommt verschiedentlich zum Schluss, dass Rollen, Aufgaben und Informationsaustausch nicht verbindlich umschrieben werden. Dies führt zu Unsicherheiten, verstärkt die Informationsasymmetrie und schwächt die Verantwortlichkeiten. Dies ist weder im Interesse des Bundes, der bundesnahen Betriebe noch der Bürger. Durch die Wahrnehmung der Eignerrolle hat der Bund eine beträchtliche finanzielle Einbindung in bundesnahe Betriebe und eine treuhänderische Verantwortung gegenüber seinen Bürgern. Es ist daher im Interesse des Bundes und der Bürger als Eigentümer, dass die Verantwortlichkeiten transparent geregelt sind und die Steuerung dieser Betriebe optimal und nachhaltig verläuft.

Stellungnahme Der vom Bundesrat in Auftrag gegebene Expertenbericht zur Überprüfung der Corporate Governance der bundesnahen Unternehmen kommt zum Schluss, dass sich das Steuerungsmodell des Bundes, der Informationsaustausch zwischen Unternehmen und Eigner sowie die Wahrnehmung der Eignerinteressen durch das Fachdepartement und das Finanzdepartement (duales Modell) insgesamt bewährt haben und der Bund zur Wahrnehmung der Eignergutachten gut gerüstet ist. Die Experten erkennen namentlich auch keine Widersprüche zwischen den OECD-Leitsätzen zur Corporate Governance in staatseigenen Unternehmen 2015 und dem beim Bund angewandten Steuerungsmodell. Ihre Optimierungsvorschläge sind eher punktueller Natur. Gemäss den vom Bundesrat am 26. Juni 2019 gefassten Beschlüssen sollen sie materiell weitgehend umgesetzt werden, namentlich auch in den Themenbereichen, die in der Motion genannt sind. Hingegen ist der Bundesrat den Experten in Vorgehensfragen nicht in allen Punkten gefolgt.

Betreffend das Vorgehen für die Auswahl und Wahl der Verwaltungsräte hat der Bundesrat beschlossen, die Wahlanträge an den Bundesrat zu ergänzen. Neben den bereits vorhandenen Informationen bezüglich der zur Wahl vorgeschlagenen Personen (Angaben zum Anforderungsprofil, Interessenbindungen) werden auch Ausführungen zum Auswahlprozess und Informationen zu den Evaluationen in den Wahlantrag aufgenommen. Im Rahmen der kürzlich durchgeführten Auswahlverfahren wurden die Wahlanträge an den Bundesrat bereits ergänzt. Eine weitergehende Standardisierung der Auswahl- und Wahlverfahren lehnt der Bundesrat ab, da sich die Unternehmen dafür zu stark voneinander unterscheiden.

Der Bundesrat folgt den Experten auch in der Frage der rechtlichen Verankerung der Rollenteilung der Departemente (EFD, UVEK, VBS) sowie der Generalsekretariate und Ämter (Fachämter, EFV) bei der Wahrnehmung der Eignerinteressen. Sie soll bis Ende 2020 in der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) umschrieben werden. Damit kann die Transparenz deutlich verbessert werden. Spezifische Regelungen je Einheit können bei Bedarf in den Organisationsverordnungen der Departemente festgehalten werden.

Eingehend befasst hat sich der Bundesrat mit den Interessen- bzw. Zielkonflikten, die sich aus den verschiedenen Rollen des Bundes ergeben. Diese Problematik wurde bereits im Bericht des Bundesrates vom 13. September 2006 zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (CG-Bericht, BBl 2006 8233, zur Frage von allfälligen Wettbewerbsverzerrungen vgl. z. B. CG-Bericht, S. 8275 ff. und 8281 ff.) thematisiert. Als Grundsatz wurde festgehalten, dass die Vorbereitung und Koordination der eignerpolitischen Geschäfte auf Verwaltungsebene so organisiert sein müssen, dass der Umgang mit diesen unterschiedlichen Interessen zuhanden der politischen Entscheidungsträger transparent gemacht und damit eine Entscheidungsfindung in Kenntnis der verschiedenen Interessenlagen und unter bewusster Prioritätensetzung ermöglicht wird (CG-Bericht, S. 8289). Zielkonflikte, die sich ergeben, lassen sich nach Auffassung des Bundesrates nicht generell in abstrakter Art und zum Voraus lösen. Zu diesem Schluss war er schon in seiner Stellungnahme zum Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 8. Mai 2012 zur Praxis der Steuerung von Post, SBB und Swisscom (BBl 2012 9209, 9213 und 9216) gekommen und jetzt auch wieder in der Diskussion zum Expertenbericht. Der Bundesrat ist vielmehr überzeugt, dass Zielkonflikte im konkreten Einzelfall angegangen werden müssen. Dazu dienen insbesondere auch die Eignerggespräche mit den Unternehmen. Gleichzeitig will der Bundesrat gestützt auf den Expertenbericht aber prüfen lassen, wie die Informationen der Fachämter vermehrt in die Arbeiten der Eignerstellen mit einbezogen werden können. Der Bund soll damit die Wahrnehmung seiner verschiedenen Rollen noch besser aufeinander abstimmen können.

Nach Ansicht des Bundesrates sind die Anliegen der Motion somit entweder bereits umgesetzt, oder die Umsetzung bzw. deren Prüfung ist im Gange. Der Bundesrat hat beschlossen, im Rahmen des Berichtes zum Postulat Abate 18.4274 über den Stand der Umsetzung zu berichten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4078	n	Mo. (Barazzone) Regazzi. Abschaffung der Vermögenssteuer und Einführung einer kantonalen Gewinnsteuer auf beweglichem Vermögen. Höchstsatz von 10 Prozent			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vorzuschlagen, der folgende Punkte vorsieht:

1. die Abschaffung der Vermögenssteuer und
2. eine neue kantonale Gewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen zum Höchstsatz von 10 Prozent.

Der Satz dieser neuen Steuer wird abhängig von der Haltedauer degressiv ausgestaltet (zur Förderung des langfristigen Haltens und zur Vorbeugung der Spekulation).

Begründung In der Schweiz kann ein Vermögenswert wie folgt besteuert werden:

1. zweifach bei Privatpersonen: Einkommens- und Vermögenssteuer;
2. vierfach bei Eigentümerinnen und Eigentümern von Unternehmen: zuerst auf der Firmenebene (Gewinn- und Kapitalsteuer), dann auf der Ebene der Unternehmerin oder des Unternehmers selber (Besteuerung von Dividendeneinkünften sowie von Vermögen, zu dem auch der Unternehmenswert zählt).

Die Vermögenssteuer besteuert das "Arbeitsinstrument". Sie ist kontraproduktiv, da sie die private Investitionstätigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen bremst. Die Schweiz ist neben Spanien und Norwegen das einzige Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), das diese Steuer erhebt.

Im Zusammenhang mit Negativzinsen wird die Vermögenssteuer sehr problematisch, da sie selbst dann erhoben wird, wenn es zu keinem Vermögensanstieg kommt. Sie wird zu einem ernsthaften Beweggrund für eine steuerbedingte Verlagerung: In anderen Ländern der OECD gibt es keine Vermögenssteuer mehr, und Länder wie Italien oder Portugal, die attraktive Steuersysteme eingeführt haben, ziehen Privatpersonen mit Vermögen in der Schweiz an.

Es ist also vorzuziehen, Vermögen auf eine intelligenter Art zu besteuern, damit dieses Steuersubstrat in der Schweiz bleibt.

Die Vermögenssteuer soll durch eine nachhaltigere und gerechtere Besteuerung ersetzt werden: eine von den Kantonen erhobene Gewinnsteuer auf beweglichem Privatvermögen. Im Gegensatz zur Vermögenssteuer belastet die Kapitalgewinnsteuer den effektiven (realen) Mehrwert. Die Schweiz ist übrigens das einzige Land der OECD, das keine Steuer auf privaten Kapitalgewinnen eingeführt hat. Mit der vorgeschlagenen Revision werden zudem Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit sowie Gewinne aus der Veräusserung von beweglichem Vermögen und Gewinne aus der Veräusserung von unbeweglichem Vermögen steuerlich gleich behandelt. Die Einkünfte, die durch diese neue Steuer erzielt werden, sollen die Steuerausfälle der Kantone ausgleichen.

Stellungnahme Nebst den Faktoren Einkommen und Konsum kann auch das Vermögen ein Indikator für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Person sein. Deshalb kann es grundsätzlich gerechtfertigt sein, dieses Vermögen zu besteuern. Wollte man darauf verzichten, so müsste eine umfassende Reform des Steuersystems für natürliche Personen geprüft werden. Dabei müsste nebst der Kapitalgewinnbesteuerung namentlich auch die Besteuerung von Erbschaften, der Besteuerungsumfang von Vermögenserträgen sowie die Ausdehnung auf Bundesebene in diese Prüfung einbezogen werden.

In der Vernehmlassungsvorlage zur Unternehmenssteuerreform III hat der Bundesrat die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften vorgeschlagen. Die Massnahme wurde weitestgehend abgelehnt, sodass der Bundesrat sie nicht weiterverfolgte. Die gleichzeitige Abschaffung der Vermögenssteuer hat er nicht vorgeschlagen. Namentlich die Kantone machten jedoch geltend, dass die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer den Druck auf die Abschaffung der Vermögenssteuer erhöhen würde, was sie insbesondere aus finanzpolitischen Gründen ablehnten. Anders als in der vorliegenden Motion schlug der Bundesrat die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer nicht nur auf Kantonsebene, sondern auch auf Bundesebene vor. Zudem ging er in seinem Vorschlag davon aus, dass die Kapitalgewinne ordentlich besteuert werden (bei Beteiligungen unter Anwendung des Teilbesteuerungsverfahrens), während in der Motion ein Maximalsteuersatz von 10 Prozent und Erleichterungen bei langer Haltedauer vorgesehen werden. Unter den damaligen Voraussetzungen belief sich die Schätzung der Mehreinnahmen aufgrund der Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften auf jährlich rund 1,1 Milliarden Franken, wovon rund 300 Millionen Franken auf den Bund und knapp 800 Millionen Franken auf Kantone und Gemeinden entfielen. Die Einnahmen der Kantone und Gemeinden aus der Vermögenssteuer betrugen im Jahr 2017 rund 7,3 Milliarden Franken. Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer und die gleichzeitige Abschaffung der Vermögenssteuer hätten für Kantone und Gemeinden somit zu geschätzten Mindereinnahmen in der Grössenordnung von rund 6,5 Milliarden Franken geführt. Würde gemäss Motion der Steuersatz für Kapitalgewinne auf maximal 10 Prozent angesetzt und die Steuer degressiv ausgestaltet, wären die Mindereinnahmen noch umfangreicher.

Überdies stellt der in der Motion vorgeschlagene Maximalsteuersatz von 10 Prozent einen Eingriff in die Tarifautonomie der Kantone dar und erweist sich damit als nicht verfassungskonform.

Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass die allfällige Abschaffung der Vermögenssteuer mit der Prüfung einer umfassenden Reform des Steuersystems einhergehen müsste. Die in der Motion vorgeschlagene Gesetzesänderung würde zu sehr hohen Mindereinnahmen bei Kantonen und Gemeinden führen, die kompensiert werden müssten. Zudem enthält der Vorschlag ein verfassungswidriges Element.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4165	n	Mo. Molina. Deklarationspflicht für die Herkunft von Gold			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, eine Deklarationspflicht für die Herkunft (Land der Extraktion, nicht Land der Verarbeitung) von importiertem Gold für Schweizer Raffinerien auszuarbeiten und dem Parlament eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.					
Begründung	Der Abbau und der Handel von Gold geht viel zu oft mit der Verletzung von Menschenrechten und der Zerstörung der Umwelt einher. In seinem Bericht "Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte" empfiehlt der Bundesrat deshalb mehr Transparenz und Verantwortung entlang der Gold-Lieferkette (Empfehlung a.1.), um den Handel mit schmutzigem Gold einzudämmen. Die OECD hat ihrerseits eine "Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas" erarbeitet, die bestätigt, dass Transparenz und zuverlässige Rückverfolgbarkeit im Goldhandel wichtig sind, um den Zugang zum Markt für schmutziges Gold einzuschränken. Die heute gültige Verordnung über die Statistik des Aussenhandels ist für die Erreichung dieses Ziels nicht geeignet, da sie in Artikel 10 Absatz 2 mit dem Begriff "Ursprungsland" eine Vermischung zwischen Land der Extraktion und Land der Verarbeitung zulässt. Diesen Mangel gilt es zu beseitigen, sodass eine nachhaltige Produktion des in die Schweiz importierten Goldes überprüft werden kann. Wie das Beispiel der Vereinigten Arabischen Emirate zeigt, hat die Eidgenössische Zollverwaltung über Jahre ein Land als Ursprungsland aufgeführt, welches selber gar kein Gold abbaut, aber das gewonnene Gold verfeinert und verarbeitet. Somit bleiben die Abbauländer unbekannt und auch die Bedingungen, unter denen das entsprechende Gold gewonnen wurde. 27 Tonnen importiertes Gold aus Dubai alleine im August 2019 unterstreichen die Bedeutung einer präzisen Ursprungsdeklaration zur Verbesserung der Rückverfolgbarkeit.					
Stellungnahme	Wie in der Antwort auf die Motion Mazzone 19.3523, "Massnahmen treffen, um die wahre Herkunft von in die Schweiz importiertem Gold zu kennen und 'schmutziges' Gold zu bekämpfen", ausgeführt, gründet die schweizerische Aussenhandelsstatistik auf den methodischen Standards der Organisation der Vereinten Nationen. Diese sehen vor, dass für die Belange der Handelsstatistik der Ursprung von Gold im Land liegt, aus dessen Boden dieser Rohstoff gewonnen wurde, bzw. im Land, in dem seine letzte wesentliche Verarbeitung stattfand. Das aus dem Boden gewonnene und in einen Drittstaat ausgeführte Gold, das dort einer wesentlichen Verarbeitung wie dem Guss in Form von Barren, der Umwandlung in Granalien oder andere Rohformen unterzogen wird, erwirbt entsprechend seinen Ursprung in diesem Drittstaat. Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14) setzt diese Bestimmung in nationales Recht um. Die Anwendung einer anderen Definition würde nicht nur internationale Standards verletzen, sondern auch die schweizerische Aussenhandelsstatistik gegenüber den internationalen Statistiken verzerren. Zugleich weiss der Bundesrat um die Bedeutung einer transparenten und zuverlässigen Rückverfolgbarkeit im Goldhandel. In den vergangenen Jahren gingen verschiedene parlamentarische Vorstösse im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen ein (z. B. Postulat von Graffenried 12.3503, "Eine Ruggie-Strategie für die Schweiz", und Postulat Recordon 15.3877, "Goldhandel und Verletzung der Menschenrechte"). In seiner Stellungnahme zum Postulat 15.3877 hat der Bundesrat erläutert, dass die Goldindustrie ihrerseits freiwillige Normen mit unabhängigen Prüfverfahren erarbeitet hat, um die Rückverfolgbarkeit des von ihr verarbeiteten Goldes sicherzustellen, die Menschenrechte einzuhalten und zu verhindern, dass sie mit ihrer Tätigkeit Konflikte schürt. Der Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3877 vom 14. November 2018 führt unter Ziffer 5 Buchstabe a Punkt 1 aus: "Die Beschaffung und Veröffentlichung von Informationen über die Herkunft des in die Schweiz eingeführten Goldes ist zu verbessern." Der Bericht verweist in diesem Abschnitt darauf, dass die Raffinerien heute über präzise Informationen zum Ursprung des Minergoldes verfügen, die jedoch in den Zollanmeldungen nicht angegeben werden. Im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen aus dem Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 15.3877 prüft die Bundesverwaltung derzeit in Zusammenarbeit mit der Branche, internationalen Branchenorganisationen und weiteren Anspruchsgruppen Optionen, um für das in die Schweiz eingeführte Gold eine grössere Transparenz hinsichtlich des Ursprungs (Extraktionsland) zu erreichen. Dies unter Berücksichtigung der relevanten internationalen Standards und der Förderung bewährter Praktiken auf internationaler Ebene, unter gleichzeitiger Sicherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen, vor allem Raffinerien, in allen Staaten (Level Playing Field). Auch die in der Motion verlangte Einführung einer zusätzlichen Deklarationspflicht für die Herkunft des Goldes wird in diesem Zusammenhang geprüft. Diese Option würde aber die administrative Belastung der Unternehmen erhöhen. Zudem macht eine Deklarationspflicht nur Sinn, wenn sie in ein System eingebettet ist, in dem diese Information auch tatsächlich überprüft und genutzt wird. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und mit Blick auf die bereits gestarteten Tätigkeiten, die das Anliegen des Motionärs berücksichtigen, ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Motion abzulehnen ist.					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.					

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4203	n	Mo. Romano. Unentgeltliche Rechtspflege und Mehrwertsteuer. Keine Diskriminierung zulasten der mittellosen Personen und der Kantone bei Gerichtsverfahren			-	X
Eingereichter Text	Artikel 21 Absatz 2 des Mehrwertsteuergesetzes ("Von der Steuer ausgenommene Leistungen") ist um eine weitere Ausnahme zu ergänzen: Absatz 2 "Von der Steuer ausgenommen sind", Ziffer 31 (neu) die Entschädigungen der amtlich bestellten Rechtsbeistände und Rechtsbeiständigen im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege nach den Artikeln 117 und folgende der Zivilprozessordnung sowie die Entschädigungen der amtlichen Verteidiger und Verteidigerinnen nach den Artikeln 132 und folgende der Strafprozessordnung.					

Begründung Bei der amtlichen Verteidigung besteht zwischen dem Verteidiger oder der Verteidigerin und dem Staat ein besonderes Verhältnis: Der Verteidiger oder die Verteidigerin erfüllt eine Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (und kann sich ihr somit nicht entziehen), und wird dafür vom Staat entschädigt. Das Bundesgericht hat in seiner Rechtsprechung festgehalten, dass es zwar die beschuldigten Personen sind, die die Leistungen beziehen, dass aber der Staat als Leistungsempfänger anzusehen ist. Die Entschädigungen der Verteidigung gehören nicht zu den Leistungen, die von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommen sind. Ist der Anwalt oder die Anwältin mehrwertsteuerpflichtig, so zahlt die Behörde die Entschädigung zuzüglich MWST aus. Das Bundesgericht hat aber festgestellt, dass amtliche Verteidiger und Verteidigerinnen eine selbstständige Tätigkeit ausüben, dies aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters ihres Auftrags, und zwar auch dann, wenn sie bei einer Anwaltskanzlei angestellt sind. Die zuständigen Behörden fragen die Anwälte und Anwältinnen danach, ob sie mehrwertsteuerpflichtig sind, und je nach Antwort wird die Zahlung der MWST an- oder aberkannt. Daraus ergibt sich eine paradoxe Situation, da nur ein Teil der Entschädigungen zuzüglich MWST ausbezahlt wird. Dieses System führt zu einer Ungleichbehandlung, da der Einsatz bestimmter Anwälte und Anwältinnen (jener, die mehrwertsteuerpflichtig sind) teurer ist als der Einsatz anderer. Dies kann auch Auswirkungen auf die Leistungsbeziehenden haben: Verbessern sich deren wirtschaftliche Verhältnisse, so müssen sie dem Staat die Ausgaben zurückzahlen, die dieser in ihrem Interesse übernommen hat. Wenn bei gewissen Personen die MWST hinzugerechnet wird, bei anderen hingegen nicht, ist das nicht gerecht. Ausserdem ist es nicht korrekt, dass die Anwaltskanzleien von der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) dazu gezwungen werden, die Steuer zu entrichten, auch wenn bei ihnen Anwälte und Anwältinnen angestellt sind, deren Kostennoten ohne MWST in Rechnung gestellt werden - dies, weil die ESTV sich weigert zu berücksichtigen, dass die Rechnungen ohne MWST erlassen wurden. Es sei auch daran erinnert, dass der grösste Teil der Kosten von den Kantonen getragen wird. Müssten diese den Anwälten und Anwältinnen nicht die MWST bezahlen, könnten sie das so eingesparte Geld anderswo einsetzen.

Stellungnahme Dank der unentgeltlichen Rechtspflege kann jedermann ungeachtet seiner finanziellen Verhältnisse Streitsachen, die nicht von vornherein aussichtslos erscheinen, zur gerichtlichen Beurteilung bringen und sich im Prozess, soweit dies sachlich nötig ist, durch einen Rechtsbeistand vertreten lassen (Art. 29 Abs. 3 BV). Empfänger der erbrachten Dienstleistungen ist der Staat und nicht die vertretene Partei, denn der verfassungsmässige Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege ist vom Staat zugunsten der vertretenen Person zu erfüllen.

Mehrwertsteuerpflichtige Anwältinnen und Anwälte müssen die Vertretung von Parteien in gerichtlichen Angelegenheiten versteuern. Anwältinnen und Anwälte, die weniger als 100 000 Franken Umsatz pro Jahr erwirtschaften, sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit und müssen ihre Dienstleistungen nicht versteuern. Folglich zahlt der Staat bei amtlichen Mandaten die Mehrwertsteuer auf den Honoraren nur an steuerpflichtige Anwältinnen und Anwälte.

Keine Rolle spielt hingegen, ob Anwältinnen oder Anwälte angestellt oder selbstständig tätig sind. Liegt ein Anstellungsverhältnis vor, so tritt nicht die angestellte Person selbst, sondern ihre Anwaltskanzlei gegen aussen auf. Überschreitet die Anwaltskanzlei die Umsatzgrenze für die Mehrwertsteuerpflicht, wird sie mehrwertsteuerpflichtig und muss sämtliche Mandate versteuern. Unerheblich ist, ob die Anwaltskanzlei die Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt hat. Ob die Mehrwertsteuer überwält werden soll oder nicht, ist eine Frage des Privatrechts und kann folglich von den Parteien frei vereinbart werden.

Muss die vom Staat für die unentgeltliche Rechtspflege bezahlte Summe von der begünstigten Person später rückerstattet werden, weil sich deren wirtschaftliche Verhältnisse verbessert haben, so ist die Summe mit oder ohne Mehrwertsteuer geschuldet, abhängig davon, ob die amtliche Vertretung mehrwertsteuerpflichtig war oder nicht. Genau gleich verhält es sich auch bei einer Wahlverteidigung.

Im Ergebnis verlangt die Motion, die durch die Befreiung von der Steuerpflicht bis zu einem Umsatz von 100 000 Franken entstehende Ungleichbehandlung von Anwältinnen und Anwälten durch eine neue Steuerausnahme für die amtliche Verteidigung zu beseitigen. Bei dieser Motion zeigt sich beispielhaft die Problematik von Steuerausnahmen: Die eine Steuerausnahme verlangt immer schon nach der nächsten. Dies führt zu einer fortschreitenden Schmälerung der Bemessungsgrundlage der Mehrwertsteuer, was wiederum dazu führt, dass der Druck für eine Erhöhung der Steuersätze weiter zunimmt. Ausserdem macht jede neue Steuerausnahme das Mehrwertsteuersystem noch komplexer und wirft neue Abgrenzungsfragen auf. Für steuerpflichtige Anwältinnen und Anwälte würde diese Steuerausnahme bedeuten, dass sie gleichartige Leistungen unterschiedlich behandeln müssten und wegen der ausgenommenen Leistungen nicht mehr die ganze Vorsteuer in Abzug bringen könnten. Sie hätten also deutlich mehr administrativen Aufwand.

Die jährlichen Mindereinnahmen bei Umsetzung der Motion werden auf einen mittleren einstelligen Millionenbetrag geschätzt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4240	n	Mo. Fraktion C. Geld- und Zinspolitik am Scheideweg. Der Bundesrat wird gebeten, die Herausforderungen für Wirtschaft und Gesellschaft in der Legislaturplanung 2019-2023 zu antizipieren und Massnahmen vorzuschlagen	Paganini		-	X

Eingereichter Text Die Geldpolitik der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ist seit Jahren im "Würgegriff" der extrem expansiven Geld- und Zinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB). Dass die EZB ihren Kurs in nächster Zeit grundsätzlich ändern wird, ist so gut wie ausgeschlossen. Die Schulden der Euroländer liegen bei über 10 Billionen Euro mit Staatsverschuldungsquoten vieler Länder deutlich über 100 Prozent des BIP. Für die Schweiz bedeutet dies, sich auf zwei alternative Szenarien einstellen zu müssen. Im einen Szenario hält die SNB an den Negativzinsen fest oder erhöht diese gar. Dies hat je länger, desto mehr gravierende Folgen für unsere Vorsorgewerke, für die Preisentwicklung von Sachwerten wie Immobilien oder für das Verhalten der privaten Sparer. Es besteht insbesondere die akute Gefahr von beträchtlichen Fehlallokationen. Im andern Szenario erhöht die SNB die Zinsen signifikant und nimmt eine deutliche Aufwertung des Schweizerfrankens in Kauf. Dies hätte schwerwiegende Folgen für die Schweizer Wirtschaft, direkt vor allem für wechselkursensitive Branchen wie die Exportindustrie und den Tourismus, indirekt aber für die ganze Wirtschaft. Eines dieser beiden Szenarien wird mit grosser Wahrscheinlichkeit die Rahmenbedingungen für die Unternehmen unseres Landes in den nächsten vier Jahren prägen.

Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat beauftragt, in der Legislaturplanung 2019-2023 aufzuzeigen, mit welchen konkreten Massnahmen er den negativen Folgen der beiden alternativen geldpolitischen Szenarien - immer unter vollständiger Wahrung der Unabhängigkeit der SNB - begegnen will. Die Schweiz dürfte in beiden Fällen mit gravierenden wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Herausforderungen konfrontiert sein. Der Bundesrat wird ersucht, diese Entwicklungen zu antizipieren und dem Parlament entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich unter anderem in seinem Bericht vom 21. Dezember 2016 zur Geldpolitik ausführlich mit den geldpolitischen Instrumenten befasst, die der SNB zur Erfüllung ihres Mandats - Gewährleistung der Preisstabilität unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung - zur Verfügung stehen. Weiter beobachtet der Bundesrat die Entwicklungen im Bereich berufliche Vorsorge und Finanzstabilität und trifft, wenn nötig, Vorkehrungen, um die unerwünschten Nebenwirkungen des Tiefzinsumfelds abzumildern. So können die potenziellen Gefahren tiefer Zinsen für die Finanzstabilität gezielt durch verschärfte makroprudenzielle Massnahmen oder Regulierungen bzw. Selbstregulierungen des Finanzsektors (z. B. strengere Kriterien der Banken bei der Hypothekarvergabe) adressiert werden. In dieselbe Richtung wirkt der jüngste Entscheid der SNB, die Berechnungsgrundlage für den Negativzins auf Sichtguthaben bei der SNB anzupassen. Durch die neue Freibetragsberechnung werden die negativen Auswirkungen der Negativzinsen etwas gemildert.

Der Bundesrat befasst sich laufend mit geld- und wirtschaftspolitischen Fragen, unter anderem im Rahmen seiner regelmässigen Treffen mit dem Direktorium der SNB. Sollte sich aufgrund wirtschaftspolitisch getriebener Entwicklungen akuter Handlungsbedarf ergeben, wird er im Rahmen seines Handlungsspielraums die notwendigen Massnahmen umgehend in die Wege leiten. In der Legislaturplanung 2019-23 wird er zudem eine Reihe von Massnahmen zur weiteren Verbesserung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen vorlegen. Diese verfolgen das Ziel, die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Wirtschaft zu stärken, den Zugang zu ausländischen Märkten zu erleichtern und Handelshemmnisse abzubauen und die führende Stellung der Schweiz im Bereich von Bildung, Forschung und Innovation zu halten. Auch Massnahmen zur Standortförderung sind vorgesehen. Hingegen erachtet es der Bundesrat nicht als zweckmässig, in der Legislaturplanung Eventualplanungen für unterschiedliche geld- und wirtschaftspolitische Szenarien zu unterbreiten. Die je nach Entwicklungen zu ergreifenden Massnahmen müssen situationsadäquat auf die konkreten Herausforderungen ausgerichtet werden und lassen sich nicht zum Voraus bestimmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4316	n	Mo. (Bigler) Feller. Gemeinnützigkeit fördern. Rechtssicherheit für gemeinnützige Stiftungen und Vereine schaffen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Ausnahme der gemeinnützigen Stiftungen und Vereine vom automatischen Informationsaustausch in Steuersachen auf der Stufe des Bundesgesetzes zu verankern und so seiner heutigen Praxis erhöhte Rechtssicherheit zu geben.

Begründung Derzeit bestehen in der Schweiz rund 13 000 gemeinnützige Stiftungen und eine Vielzahl von gemeinnützigen Vereinen. Gemäss AIA können diese als Finanzinstitut qualifiziert werden, wenn die Bruttoeinkünfte der betroffenen Stiftung oder des betroffenen Vereins vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind. Zudem muss das Vermögen professionell verwaltet werden, und es muss ein Auslandsbezug bestehen. Diese Kriterien treffen insbesondere, aber nicht ausschliesslich auf eine Vielzahl der rund 7500 Förderstiftungen zu. Werden diese gemeinnützigen Stiftungen als Finanzinstitut qualifiziert, dann werden sie dem AIA unterstellt.

Gestützt auf eine Interpretation des AIA schafft der Bundesrat heute aber auf der Ebene der Verordnung eine Ausnahme für gemeinnützige Stiftungen und Vereine. Diese werden vom AIA ausgenommen. Diese Motion will die Weiterführung dieses pragmatischen Wegs sicherstellen. Damit er aber rechtssicher umgesetzt werden kann, braucht es seine Verankerung auf der Ebene des Bundesgesetzes. Gemeinnützige Stiftungen und Vereine sind, wie der Name schon sagt, im Interesse und zum Wohl der Allgemeinheit tätig. Sie werden im Übrigen von den Steuerbehörden und - im Fall der Stiftungen - auch von Aufsichtsbehörden beaufsichtigt. Für die Zivilgesellschaft, für soziale und humanitäre Zwecke, für Bildung, Wissenschaft, Kultur usw. sind diese Stiftungen sehr wichtig. Diese Rolle ist zu würdigen und auszubauen.

Gemäss internationalem Standard sollen jene Organisationen dem AIA unterstellt werden, die sich besonders als Instrumente für die Steuerhinterziehung eignen. Gemäss der Einschätzung des Bundesrates besteht bei Schweizer gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen kein (erhöhtes) Risiko, für die Zwecke der Steuerhinterziehung eingesetzt zu werden. Diese Einschätzung wird von den Standards, die beim US-amerikanischen Fatca und gemäss dem OECD-Ausschuss Gafi zur Anwendung kommen, geteilt. Es ist also ein Gebot der Fairness, Rechtssicherheit für gemeinnützige Stiftungen und Vereine zu schaffen und die Ausnahme auf der Gesetzesebene zu verankern.

Stellungnahme Der Standard für den internationalen automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA-Standard) enthält spezifische Kategorien von Finanzinstituten, die von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind, sowie eine Auffangklausel. Letztere erlaubt es den Staaten, auf nationaler Ebene weitere Rechtsträger vom Anwendungsbereich des AIA auszunehmen, sofern ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und sie im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die im AIA-Standard beschriebenen Kategorien. In Artikel 3 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) werden die im AIA-Standard aufgeführten Kategorien von nicht meldenden Finanzinstituten konkretisiert. Mit der Kompetenzdelegation nach Artikel 3 Absatz 11 AIAG wurde der Bundesrat weiter ermächtigt, auf Verordnungsstufe jene Rechtsträger zu bezeichnen, die gestützt auf die Auffangklausel der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) als nicht meldende schweizerische Finanzinstitute gelten. Diese Delegationsnorm ermöglicht es, neu identifizierte Finanzinstitute, die ein geringes Risiko aufweisen, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und die im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die im AIA-Standard beschriebenen Kategorien, rasch mittels bundesrätlicher Verordnung vom Anwendungsbereich des AIA auszunehmen und damit gleich lange Spiesse mit Konkurrenzfinanzplätzen sicherzustellen.

Die Verordnung über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAV) führt mehrere Rechtsträger auf, die gestützt auf diese Delegationsnorm vom Bundesrat von den Pflichten unter dem AIA befreit wurden, darunter gewisse in der Schweiz errichtete und organisierte Stiftungen und Vereine. Diese Ausnahmebestimmungen stellen einen zentralen Pfeiler in der Umsetzung des AIA-Standards dar, weshalb die interessierten Kreise von allfälligen Änderungen in diesem Zusammenhang besonders betroffen sind. Diese Kreise sind deshalb frühzeitig in allfällige Prozesse mit einzubeziehen. Dazu sieht das Vernehmlassungsgesetz (VIG) für Verordnungen und andere Vorhaben von grosser politischer Tragweite explizit eine Pflicht zur Durchführung einer Vernehmlassung vor (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. d VIG). Dies wurde im Rahmen der anstehenden Revision der Schweizer AIA-Rechtsgrundlagen (AIAG und AIAV) entsprechend gemacht und die dabei eingebrachten Anliegen im weiteren Verfahren berücksichtigt. Namentlich wird darauf hingearbeitet, dass auf die genannten Stiftungen und Vereine weiterhin Ausnahmebestimmungen anwendbar sind. Weiter können die zuständigen parlamentarischen Kommissionen nach Artikel 151 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes verlangen, dass ihnen der Entwurf zu einer wichtigen Verordnung des Bundesrates zur Konsultation unterbreitet wird. Mit diesen Verfahren wird Rechtssicherheit für die betroffenen Kreise sichergestellt. Der Bundesrat erachtet es aus diesem Grund nicht als notwendig, die Ausnahmebestimmungen für die genannten Stiftungen und Vereine auf Gesetzesstufe festzuhalten, während die übrigen Ausnahmebestimmungen der dargelegten Systematik entsprechend auf Verordnungsstufe festgehalten sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4342	n	Mo. Tuena. Abzugsfähigkeit eines Abonnements des öffentlichen Verkehrs bei der direkten Bundessteuer durch Personen im Pensionsalter			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zu unterbreiten, welche vorsieht, dass Personen, welchen das Pensionsalter erreicht haben, ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs analog der arbeitenden Bevölkerung vollumfänglich oder teilweise bei der direkten Bundessteuer in Abzug bringen können.

Begründung Personen, welche im Arbeitsprozess stehen, haben heute die Möglichkeit, ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs mindestens teilweise von der direkten Bundessteuer abzuziehen. Haben Personen jedoch das Pensionsalter erreicht, fällt diese Möglichkeit vollumfänglich weg. Für ältere Mitbürger ist aber wichtig, dass sie sich am sozialen Leben ausserhalb ihrer Wohnung beteiligen können. Aus finanziellen Gründen liegt der Kauf eines Abonnements des öffentlichen Verkehrs oftmals nicht mehr drin. Durch den Abzug eines solchen Abonnements bei der direkten Bundessteuer würde dieser Personengruppe die Möglichkeit zum Erwerb eines Abonnements erleichtert.

Stellungnahme Heute können Arbeitnehmende die notwendigen Fahrkosten bis zu einem Maximalbetrag von jährlich 3000 Franken als Berufskosten von der direkten Bundessteuer bzw. bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag abziehen. Beim Fahrkostenabzug handelt es sich um einen Gewinnungskostenabzug, dem ein steuerbares Erwerbseinkommen gegenübersteht. Der Fahrkostenabzug kann auch von Personen im AHV-Alter geltend gemacht werden, wenn sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Rund 18 Prozent der Personen im AHV-Alter müssen heute keine direkte Bundessteuer entrichten. Diese Personen mit den niedrigsten Einkommen würden vom Fahrkostenabzug nicht profitieren.

Es ist davon auszugehen, dass Personen im AHV-Alter mit höheren Einkommen und entsprechenden Mobilitätsbedürfnissen ein Abonnement des öffentlichen Verkehrs losgelöst von der Möglichkeit eines Steuerabzugs kaufen. Es ist daher mit einem hohen Mitnahmeeffekt zu rechnen.

Der Fahrkostenabzug für Personen im AHV-Alter hätte Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer zur Folge, die nicht gegenfinanziert sind. Unter der Annahme, dass 50 Prozent der Personen im AHV-Alter ein SBB-Generalabonnement der zweiten Klasse zum Preis von 2880 Franken (Einzelperson im AHV-Alter) bzw. 5580 Franken (Einzelperson plus Partner-GA, beide im AHV-Alter) erwerben, würden sich die Mindereinnahmen bei der direkten Bundessteuer schätzungsweise auf 111 Millionen Franken belaufen (Grundlage: Steuerstatistik 2016). Davon würden 78,8 Prozent bzw. rund 88 Millionen Franken beim Bund und 21,2 Prozent bzw. rund 23 Millionen Franken bei den Kantonen anfallen.

Schliesslich würde der geforderte Steuerabzug zu einer verfassungsrechtlich problematischen Ungleichbehandlung zwischen Personen im AHV-Alter und anderen Nichterwerbstätigen (z. B. IV-Rentnern) führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4361	n	Mo. Burgherr. Rückgang des Zinsaufwandes für kommende Generationen einsetzen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, das Finanzhaushaltsgesetz dahingehend zu ändern, dass ein langfristiger Rückgang des Zinsaufwandes im Bundesbudget direkt und gebunden in den Schuldenabbau und/oder in die AHV fliesst. Die massgeblichen Entlastungen des Bundeshaushalts durch sinkende Schuldsinssätze der jeweils letzten zehn Jahre sollen für kommende Generationen investiert werden und nicht für höhere Bundesausgaben erhalten dürfen. Die Schuldenbremse soll unangetastet und restriktiv bleiben.

Begründung Eine Nachfrage beim Bundesrat hat ergeben, dass es seit 2008 wegen des tiefen Zinsniveaus zu einem deutlichen Rückgang des Zinsaufwandes für Geld- und Kapitalmarktschulden gekommen ist. Basierend auf dem aktuellen Niveau der Schulden wäre dieser Zinsaufwand gegenüber 2008 um 1,1 Milliarden Franken höher ausgefallen. Das anhaltende Tiefzinssniveau hat daher in den letzten zehn Jahren massgeblich die Staatshaushalte entlastet. Es ist daher angebracht, dass diese Minderausgaben direkt für kommende Generationen investiert werden und nicht einfach für höhere Staatsausgaben verwendet werden dürfen. Das verfälscht sonst frappant den Staatshaushalt, weil so die Aufwände geschmälert werden, obwohl die Staatsausgaben eigentlich trotzdem steigen. Diese Minderausgaben sollen direkt und gebunden für den Schuldenabbau, in die AHV oder an beide Orte zurückfliessen. Damit entlasten wir die kommenden Generationen entweder via Schuldenabbau (sodass auch ihre Zinsaufwände nicht erdrückend werden) oder via AHV (damit wir der kommenden Generationen keine Schulden-AHV hinterlassen). Gemäss diesem Modell würden heute rund 1,1 Milliarden Franken in den Schuldenabbau und/oder zur AHV fliessen. Wir sind es den zukünftigen Steuerzahlenden und AHV-Rentnern schuldig, dieses unverdiente Glück von heute (weniger Ausgaben dank tiefen Zinsen) an sie weiterzugeben, anstatt einfach mit anderen Ausgabenerhöhungen zu kompensieren.

Stellungnahme Zwischen 2008 und 2018 konnte der Zinsaufwand von 3,1 Milliarden auf 1,1 Milliarden Franken reduziert werden. Mehr als die Hälfte dieser Entlastung ist auf die gesunkenen Zinsen zurückzuführen (inkl. Einnahmen aus Negativzinsen als Minderaufwand), der Rest auf die Schuldenreduktion. Basierend auf dem aktuellen Schuldenniveau wäre der Zinsaufwand bei einem gleich hohen Zinsniveau wie im Jahr 2008 rund 1,1 Milliarden höher.

Die Entlastung durch das tiefe Zinsumfeld hat zum Schuldenabbau beigetragen: Seit der Einführung der Schuldenbremse im Jahr 2003 konnte der Bund seine Schulden von 130 Milliarden Franken im Jahr 2005 auf 99 Milliarden im Jahr 2018 abtragen. Der tiefere Schuldenstand erhöht auch die Widerstandsfähigkeit des Bundeshaushalts für kommende Herausforderungen wie zum Beispiel den demografischen Wandel.

Der Bundesrat hat überdies an seiner Sitzung vom 22. Mai 2019 beschlossen, auf eine Ergänzung der Schuldenbremse zu verzichten. Die Budgetunterschreitungen fliessen somit auch künftig automatisch in den Schuldenabbau und reduzieren damit die Schuldenlast zukünftiger Generationen. National- und Ständerat haben mit der Annahme der Motion 16.3634 der FK-N, "Keine Aufweichung der bewährten Schuldenbremse", bereits zu einem früheren Zeitpunkt (Nationalrat: 2016, Ständerat: 2018) die Stossrichtung des Bundesrates bekräftigt.

Die vom Volk am 19. Mai angenommene Vorlage zur Steuerreform und AHV-Finanzierung (StaF) leistet einen Beitrag zur Stabilisierung der AHV. Daraus fliessen der AHV bereits ab 2020 pro Jahr zusätzlich 2 Milliarden Franken zu. Rund 800 Millionen davon werden durch den Bundeshaushalt finanziert. Dies wird unter anderem auch durch die Haushaltentlastung infolge des tiefen Zinsaufwands erleichtert.

Für die mittelfristige finanzielle Stabilisierung der AHV sind indes, wie bereits in der Interpellation 19.3889, "Tiefzinsumfeld verfälscht den Staatshaushalt", dargelegt, Massnahmen auf der Einnahmen- und der Ausgabenseite nötig. Entsprechende Massnahmen hat der Bundesrat mit der Reformvorlage AHV 21 an das Parlament verabschiedet.

Der tiefe Zinsaufwand hilft somit bereits heute, die Schulden zu senken und die Finanzierung der AHV sicherzustellen. Aus diesem Grund erachtet der Bundesrat eine gesetzliche Zweckbindung der Zinsentlastung für den Schuldenabbau oder für die AHV-Finanzierung weder als nötig noch als zweckmässig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4375	n	Po. Grin. Ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung durch die Einführung eines Familienquotienten?			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, bei der direkten Bundessteuer die Einführung eines im Kanton Waadt bereits angewendeten Familienquotienten zu prüfen, um die verfassungswidrige Benachteiligung bestimmter Ehepaare gegenüber in gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Konkubinatspaaren zu beseitigen.

Begründung In dieser Session ist der Ständerat aus verschiedenen Gründen nicht auf die Vorlage des Bundesrates zur Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) eingetreten. Eine Lösung, die es wert wäre, vom Bundesrat untersucht zu werden, ist der Familienquotient, wie er im Waadtländer Steuerwesen bereits angewendet wird. Dieser ermöglicht Paaren und Familien eine im Vergleich mit Konkubinaten gerechtere Besteuerung. Der Quotient beträgt 1,8 für ein Paar und 0,5 pro unterhaltsberechtigtes Kind. Für ein Paar mit zwei Kindern beträgt er also 2,8.

Hat die kantonale Steuerbehörde das Einkommen dieses Paares ermittelt, so wird dieses Einkommen durch 2,8 geteilt. Mit dem Steuersatz auf diesem Betrag wird das gesamte durch die Steuerbehörde ermittelte Einkommen dieses Paares besteuert. Der Bundesrat soll im Hinblick auf eine ausgewogenere Paar- und Familienbesteuerung auch diese Lösung untersuchen.

Stellungnahme Das im Kanton Waadt vorgesehene Familienquotientensystem ist eine Sonderform der Besteuerung mit Splitting. Das Modell beruht auf einem Einheitstarif, der sowohl für alleinstehende wie auch für verheiratete steuerpflichtige Personen gilt.

Die Ehegatten werden dabei gemeinsam, unverheiratete Paare individuell veranlagt. Der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Verheirateten gegenüber den Alleinstehenden wird durch die Höhe des Divisors (Quotient) Rechnung getragen. Anders als bei den herkömmlichen Splittingssystemen wird das Gesamteinkommen der Familie nicht durch einen fixen, sondern durch einen je nach der Grösse des Haushaltes variablen Divisor, d. h. durch einen auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen abgestimmten Familienquotienten, geteilt. Anstelle des Kinderabzugs wird den Kinderkosten durch einen Kinderquotienten Rechnung getragen.

Der Bundesrat hat in den letzten Jahren im Rahmen von umfangreichen Analysen und Berichten die Beseitigung der steuerlichen Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer untersucht. Dabei wurden zahlreiche mögliche Modelle einer umfassenden Prüfung unterzogen, wie etwa die Individualbesteuerung, der Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung sowie verschiedene Splittingssysteme, darunter auch das Familienquotientensystem.

Nach Überprüfung der zur Diskussion stehenden Modelle ist der Bundesrat zum Schluss gekommen, dass sich das Modell der alternativen Steuerberechnung am ehesten eignet, um die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer gezielt und rasch zu beseitigen. Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort zum Vorstoss Addor 19.3450 dargelegt hat, schnitt das Familienquotientensystem aus den folgenden Gründen weniger gut ab als das vorgeschlagene Modell.

Wird im Familienquotientensystem für Ehepaare wie im Kanton Waadt ein Teilsplitting von 1,8 und kein Vollsplitting vorgesehen, wird die Heiratsstrafe nicht vollständig beseitigt. Bei Familien mit mehreren Kindern und hohen Einkommen wird hingegen die Progression überaus stark gebrochen. Dieser Effekt kann durch eine Begrenzung der Steuererleichterung für kinderreiche Familien mit hohen Einkommen - wie dies der Kanton Waadt vorsieht - abgeschwächt werden.

Das Modell entlastet wie alle Splittingssysteme die Ehe stark. Daraus ergibt sich eine sehr hohe Belastung von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren. Zudem fallen die negativen Arbeitsanreize stärker ins Gewicht als bei anderen Modellen, da der Grenzsteuersatz höher ist. Dies liegt erstens an der Zusammenveranlagung: Die Grenzsteuerbelastung des relativ elastisch reagierenden Zweitverdieners beginnt nicht bei null, sondern beim Grenzsteuersatz des Erstverdieners. Deshalb ist der sogenannte Abhalteeffekt grösser. Zweitens werden die Einverdiener-Ehepaare und die Erstverdiener bei Zweiverdiener-Ehepaaren besonders stark entlastet. Weil das Modell unberücksichtigt lässt, zu welchem Beschäftigungsgrad Zweiverdiener-Ehepaare erwerbstätig sind, reagieren diese sehr unterschiedlich auf die gesunkene Steuerbelastung und weiten ihr Arbeitsangebot weniger aus als bei der Individualbesteuerung oder der alternativen Steuerberechnung, weshalb es zu hohen Mitnahmeeffekten kommt.

Eine erneute Untersuchung des Familienquotientensystems würde zu keinen wesentlichen neuen Erkenntnissen führen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4427	n	Mo. Aebischer Matthias. Steuererlass für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen bei Steuerschulden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Genugtuungszahlung für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen nicht gleich von der Rückzahlung angehäufter Schulden gegenüber der öffentlichen Hand (z.B. Steuerschulden) getilgt wird.

Begründung Viele Personen, die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen waren, leben heute in einer sehr prekären Situation - in finanzieller, sozialer, physischer und psychischer Hinsicht. Die Forschungsarbeiten der Unabhängigen Expertenkommission UEK haben bestätigt, dass diese Situation die direkte Folge eines Lebenslaufs ist, der durch Fremdplatzierungen und administrative Versorgungen gekennzeichnet ist. Konkret sind viele von fürsorglichen Zwangsmassnahmen betroffene Personen auf Sozialhilfe angewiesen und/ oder sie erhalten nur eine unzureichende AHV-Rente, da sich die Zwangsmassnahmen sowohl auf den Zeitraum der beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit als auch auf den Zugang zu stabilen Arbeitsplätzen mit einem ausreichenden Sozialschutz ausgewirkt haben. Bei vielen der Opfer haben sich dieser Umstände wegen über viele Jahre Schulden in verschiedensten Bereichen angehäuften. Es darf nicht sein, dass die ausbezahlte Genugtuungssumme gleich zum Tilgen der z. B. Steuerschulden aufgewendet werden muss.

Stellungnahme Um die steuerpflichtigen Personen nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz zu gefährden, kennt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) für bereits rechtskräftig festgesetzte Steuerschulden das Institut des Steuererlasses (vgl. Art. 167 DBG). Dieses Institut steht auch den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen offen. Sämtliche Kantone kennen ebenfalls das Institut des Steuererlasses für Staats- und Gemeindesteuern.

Betreffend die direkte Bundessteuer hält Artikel 167 DBG fest, dass die Steuerbehörden einen Steuererlass gewähren können, wenn die Zahlung einer Steuer für eine steuerpflichtige Person infolge einer dauerhaften finanziellen Notlage eine grosse Härte bedeutet. Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Deshalb ist vorausgesetzt, dass der Steuererlass der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutekommt.

Der Bericht des Runden Tisches für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014 (abrufbar unter www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch) > Runder Tisch > Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches) empfiehlt in diesem Zusammenhang den Steuerbehörden, den ihnen bei der Beurteilung von Gesuchen um Steuererlass zukommenden Ermessensspielraum zugunsten der Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen zu nutzen.

Als weniger weitgehende Massnahme ist auch die Stundung von rechtskräftig festgesetzten Steuerschulden möglich, wenn damit den wirtschaftlichen Verhältnissen einer gesuchstellenden Person genügend Rechnung getragen werden kann.

Für steuerliche Zwecke besteht somit aus Sicht des Bundesrates vorliegend kein Handlungsbedarf, da die bereits bestehenden Möglichkeiten des Steuererlasses und der Stundung sich auch bei Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen bewähren und zu sachgerechten Ergebnissen führen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass der an die erwähnten Opfer geleistete Solidaritätsbeitrag schuldbetreibungsrechtlich den Genugtungsleistungen gleichgestellt ist und damit zu den unpfändbaren Vermögenswerten gehört (vgl. Art. 4 Abs. 6 Bst. b AFZFG i.V.m. Art. 92 Abs. 1 Ziff. 9 SchKG).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4475	n	Po. Marra. Für eine geschmeidigere Schuldenbremse			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, zu untersuchen, unter welchen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und nach welchen Parametern die Schuldenbremse angepasst werden könnte, sodass für die Schweiz notwendige Investitionen getätigt werden können.

Begründung Die Schuldenbremse wurde im Jahr 2001 beschlossen, in einer Zeit, in der die Verschuldung der öffentlichen Hand deutlich höher war und noch weit höhere Defizite ausgewiesen wurden. Die Umsetzung im Jahr 2003 hat ihre Wirkung gezeigt. Die Schuldenquote sank von rund 48 Prozent des BIP im Jahr 2003 auf ungefähr 28 Prozent des BIP im Jahr 2018. Der Bund verzeichnet seit mehreren Jahren jährliche Haushaltsüberschüsse von durchschnittlich zwei Milliarden Franken.

Seit der Einführung von Negativzinsen, sind wir aber mit einem besonderen Phänomen konfrontiert. Nach Einschätzungen der SNB dürfte diese Situation noch einige Jahre fortbestehen.

Angesichts von zwei neuen und wichtigen Elementen - der Notwendigkeit von Investitionen und der Negativzinsen - werden aus Politik- und Wirtschaftskreisen aus verschiedenen Lagern immer mehr Stimmen laut, welche die Härte der Schuldenbremse infrage stellen. So scheint es keine erfolgreiche Strategie zu sein, Schulden in Zeiten abzubauen, in denen Schulden "Gewinn bringen". Ausserdem werden von verschiedenen Kreisen wichtige Investitionen für die Schweiz und ihre Bevölkerung gefordert. In Anbetracht der strukturellen finanziellen Bedingungen (Haushaltsüberschüsse) und der konjunkturellen wirtschaftlichen Gegebenheiten (Negativzinsen) wäre es angebracht, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen die Schuldenbremse angepasst werden kann.

Stellungnahme Der Bund hat in den letzten Jahren den Anteil der Investitionen an den Bundesausgaben erhöht. Dieser belief sich in der Vergangenheit auf rund 12 Prozent. Mit der Schaffung des BIF (2016) und der Einführung des NAF und des Netzzuschlagsfonds (2018) ist der Investitionsanteil deutlich angestiegen (2018: 15,6 %) und wird auch in Zukunft hoch bleiben (rund 14 %).

Der Bund bezahlt trotz der aktuellen Tiefzinssituation Zinsen für seine Schulden. Allerdings profitiert der Bund stark vom tiefen Zinsniveau. Zwischen 2008 und 2018 konnte der Zinsaufwand von 3,1 Milliarden auf 1,1 Milliarden reduziert werden. Neben dem tiefen Zinsniveau führte auch die Schuldenreduktion zu dieser Entwicklung. Die daraus resultierende deutliche Entlastung des Bundeshaushalts ermöglichte ein starkes Wachstum in verschiedenen Aufgabengebieten.

So verzeichneten beispielsweise die prioritären Aufgabengebiete Bildung und Forschung sowie Verkehr in den letzten zehn Jahren (2009-2018) ein durchschnittliches jährliches Wachstum von 3,4 respektive 2,8 Prozent. Das nominale Bruttoinlandsprodukt nahm in diesem Zeitraum um durchschnittlich 1,8 Prozent pro Jahr zu.

Hinsichtlich des Investitionsbedarfs im Bereich Klimaschutz steht ein Ausbau der Massnahmen im Rahmen des CO₂-Gesetzes zur Diskussion, welches sich derzeit in parlamentarischer Beratung befindet.

Der Bundesrat hat sich am 22. Mai 2019 gegen eine Anpassung der Schuldenbremse ausgesprochen (<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-75146.html>). Gemäss Einschätzung des Bundesrats kann der Bund seine laufenden Ausgaben, seine Investitionen und auch das Wachstum in prioritären Aufgabengebieten durch die bestehenden Finanzierungsinstrumente ausreichend decken. Deshalb besteht derzeit kein finanzieller Bedarf, die Schuldenbremse anzupassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4486	n	Mo. Geissbühler. Mehrwertsteuerbefreiung auf Spitex-Leistungen von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zuhause im Bereich Betreuung und Alltagsbegleitung			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt Artikel 21, Absatz 2, Ziffer 8 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer wie folgt zu ändern: "Leistungen von Einrichtungen der Sozialhilfe und der sozialen Sicherheit, von Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex), sofern die zu betreuende Person gleichzeitig verordnete Pflegeleistungen einer Einrichtung der Sozialhilfe, der sozialen Sicherheit, einer Organisation der Krankenpflege oder der Hilfe zu Hause (Spitex) bezieht; sowie von Alters-, Wohn- und Pflegeheimen" gemäss MWSTG Artikel 21, Absatz 2, Ziffer 4.
Begründung	Dem ursprünglichen Spitex-Gedanken, dem betreuten Menschen so lange wie möglich ein Leben in gewohnter Umgebung zu ermöglichen und dessen Alltagsbewältigung und somit dessen Selbständigkeit und Lebensqualität zu erhalten, kann in der Zwischenzeit von der öffentlichen Spitex nicht mehr nachgelebt werden. Um diese mitmenschliche Lücke zu schliessen, sind in den letzten Jahren zunehmend private Spitexdienste entstanden, die neben den von der Krankenkasse übernommenen Pflegeleistungen, die für ein würdiges Alter so wichtige Betreuung und Alltagsbegleitung in Form von Gesprächen, Zubereitung von Mahlzeiten, Einkäufe usw. leisten. Während in einem Altersheim sämtliche Leistungen im Bereich Betreuung und Alltagsbegleitung von der Mehrwertsteuer befreit sind, hat der zu Betreuende zuhause auf diesen Leistungen eine Mehrwertsteuer, bei nicht gemeinnützigen Organisationen, von 7,7 Prozent zu bezahlen. Die Mehrwertsteuer stellt so eine zusätzliche hohe finanzielle Belastung dar, da neben den öffentlich-rechtlichen Anbietern kaum mehrwertsteuerbefreite, gemeinnützige Spitexorganisationen vorhanden sind. Dadurch wird der Übertritt ins Altersheim beschleunigt. Diese Generation, die jetzt Pflege und Betreuung braucht, um noch in ihrem geliebten Zuhause bleiben zu können, hat mit viel Einsatz und Arbeitswillen diesen, unseren Wohlfahrtsstaat aufgebaut. Es ist mehr als stossend, dass diese ältere Generation, die ein Leben lang eigenverantwortlich gehandelt hat, nun am Ende ihres Lebens, nachdem hohe Krankheitskosten, Steuern, Abgaben und Gebühren sie mittellos gemacht haben, schlussendlich ins Altersheim abgeschoben wird und mit der Antwort gedemütigt wird, dass sie ja Ergänzungsleistungen beziehen kann, sollte es nicht mehr reichen.
Stellungnahme	Pflegeleistungen sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen, dies unabhängig davon, ob sie von einer gemeinnützigen oder gewinnorientierten Organisation erbracht werden. Betreuungsleistungen wie Reinigung, Waschen, Einkaufen, Kochen oder die notwendige Begleitung ausser Haus sind von der Mehrwertsteuer ausgenommen, wenn sie von gemeinnützigen Spitex-Organisationen erbracht werden, hingegen mehrwertsteuerpflichtig, wenn sie von gewinnorientierten Spitex-Organisationen erbracht werden. Die unterschiedliche mehrwertsteuerliche Behandlung von Betreuungsleistungen war bereits Thema der Parlamentarischen Initiative (14.468) "Rechtliche Gleichstellung der öffentlichen und privaten Spitex". Die SGK-S hatte am 04.07.2016 der parlamentarischen Initiative keine Folge gegeben, worauf sie zugunsten eines Kommissionspostulates zurückgezogen wurde. Das vom Nationalrat am 13.03.2017 überwiesene Postulat der SGK-N (16.3909) "Rechtliche Gleichstellung der öffentlichen und privaten Spitex" verlangt, "in einem Bericht darzulegen, inwiefern private und öffentliche Spitexorganisationen bzw. ihre Kundinnen und Kunden nicht gleichgestellt sind. Wichtig dabei ist aufzuzeigen, wo es Unterschiede in Bezug auf die Gleichbehandlung (Rechte und Pflichten) gibt. Ebenso soll der Bericht aufzeigen, wie allfällige Unterschiede eliminiert werden können. Dabei ist der Fokus auf die Finanzierung, Mehrwertsteuer, Qualität, Anstellungsbedingungen, Aus- und Weiterbildungsverpflichtung und Versorgungssicherheit zu legen". Der Bundesrat wird den Postulatsbericht voraussichtlich im zweiten Semester 2020 dem Parlament vorlegen. Der Bericht wird auch die vorliegende Thematik behandeln. Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme zur Motion Joder (12.3328) "Gleichstellung der öffentlichen und privaten Spitex betreffend Mehrwertsteuer" und zum Postulat SGK-N (16.3909) "Rechtliche Gleichstellung der öffentlichen und privaten Spitex" bisher eine ablehnende Haltung dargelegt. Durch Steuerausnahmen verursachte Ungleichbehandlungen sollten nicht durch weitere Steuerausnahmen, sondern durch Aufhebung von Steuerausnahmen beseitigt werden. Eine zusätzliche Steuerausnahme führt bloss zu einer Verlagerung der Ungleichbehandlung. Beispielsweise wären Reinigungsleistungen von Spitex-Organisationen neu steuerausgenommen, Reinigungsleistungen von Reinigungsunternehmen hingegen nach wie vor steuerbar. Ob eine Spitex-Organisation gemeinnützig oder gewinnorientiert betrieben werden soll, ist ein unternehmerischer Entscheid der Organisation. Entschliesst sie sich für eine gemeinnützige Tätigkeit, fallen auch die Betreuungs- und notwendigen Begleitungsleistungen unter die Steuerausnahme.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4490	n	Po. Michaud Gigon. Nachhaltigkeit von Finanzanlagen. Kundinnen und Kunden informieren			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Möglichkeit und die Modalitäten einer Anpassung der Informationspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden in Bezug auf die sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen von Finanzprodukten zu erstellen.				

Begründung	Wie Bundespräsident Maurer klar zum Ausdruck gebracht hat, muss die Finanzbranche bei nachhaltigen Produkten wettbewerbsfähiger werden und ihren Kundinnen und Kunden eine nachhaltige Wahl immer einfacher und selbstverständlicher machen. Kundinnen und Kunden sind sich oft nicht darüber im Klaren, was für Folgen verschiedene Investitionen auf das Klima haben oder wie nachhaltig sie sind. Finanzdienstleister müssen ihre Kundinnen und Kunden über die Klimafreundlichkeit und Nachhaltigkeit ihrer Produkte informieren, damit diese eine fundierte Entscheidung treffen können. Im Bericht des Bundesrates sollen folgende Fragen behandelt werden: 1. Müssen Finanzakteure ihre Kundinnen und Kunden bereits heute über die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen informieren? Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? 2. An welchen Standards könnte sich eine solche Anpassung der Informations- und Aufklärungspflicht gegenüber den Kundinnen und Kunden orientieren? 3. Welche Auswirkungen hätte eine Änderung von Anhang 9 (Basisinformationsblatt) Ziffer 3.2.1.2 der Finanzdienstleistungsverordnung durch Hinzufügung eines Buchstabens d, der vorschreibt, dass in der Produktbeschreibung auch in Bezug auf die Nachhaltigkeit Stellung genommen werden muss? Oder welche Auswirkungen hätte eine Anpassung der Rechtsvorschriften nach dem Vorbild der EU, die im Rahmen ihres Aktionsplans für einen nachhaltigen Finanzsektor von Investorinnen und Investoren mehr Transparenz und eine Informationspflicht verlangt?
-------------------	---

Stellungnahme	Das vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebene Rechtsgutachten Eggen/Stengel kommt im Bereich Klima zum Schluss, dass Finanzdienstleister gestützt auf die Verhaltensregeln wie auch die Treue- und Sorgfaltspflichten verpflichtet seien, Klimarisiken im Rahmen ihrer Risikoabklärung und -aufklärung des Kunden zu berücksichtigen. Sie seien dagegen nicht verpflichtet, Klimawirkungen, d.h. die Auswirkungen ihrer Anlage- und Finanzierungsentscheide auf das Klima, in ihren Anlage- und Beratungsprozess einzubeziehen. Eine Berücksichtigung sei lediglich dann erforderlich, wenn dies mit den betreffenden Kunden vereinbart worden sei. (vgl. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/recht/rechtsgutachten.html) Es ist vorgesehen, dass in einem zweiten Teil des Gutachtens eine materielle Auseinandersetzung mit den oben erwähnten Themen vorgenommen wird. Somit sind die Angaben, die ein solcher Bericht, wie ihn dieses Postulat fordert, bereits in Auftrag. Darüber hinaus ist die Finanzbranche gemäss eigenen Angaben selber in diesem Bereich aktiv und arbeitet teilweise bereits an Leitlinien für die Kundenberatung. In der EU tätige Schweizer Finanzinstitute werden von der Regelung des EU-Aktionsplans für nachhaltige Finanzen betroffen sein, die aktuell die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen in Kundenberatungsgesprächen vorsieht. Der Bundesrat sieht bisher von regulatorischen Massnahmen ab, begrüsst jedoch entsprechende Aktivitäten der Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer im Sinne der Transparenz und der treuhänderischen Pflichten sowie der Stärkung des Ansehens und der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Schweiz ausdrücklich. Weiter hat der Bundesrat das EFD in enger Zusammenarbeit mit dem UVEK beauftragt, u.a. eine mögliche systematische Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Informationen für Kunden, Eigner und Investoren unter dem Aspekt der Klima- und Umweltrisiken von Finanzprodukten beziehungsweise deren Auswirkungen zu vertiefen (vgl. Medienmitteilung des Bundesrats vom 6. Dezember 2019, https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/dokumentation/medienmitteilungen/medienmitteilungen.msg-id-77424.html).
----------------------	---

Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.
---------------	---

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4511	n	Mo. Amaudruz. Massnahmenpaket gegen die grenzüberschreitende Kriminalität			-	X

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird aufgefordert, umfassende Massnahmen zur besseren Sicherung der Landesgrenze und zur Eindämmung der grenzüberschreitenden Kriminalität zu ergreifen. Das Paket soll nebst präventiven und repressiven Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Kantonen namentlich folgende Instrumentarien enthalten: 1. Ein permanentes Monitoring grenzüberschreitender Straftaten als Basis zur Ergreifung situativ notwendiger Massnahmen. 2. Die Definition von Kriterien, bei deren Erfüllung der Bundesrat temporäre systematische Grenzkontrollen gemäss Schengener Grenzkodex anordnet. 3. Die Schaffung entsprechender Dispositive seitens des Grenzwachtkorps und/oder der Militärpolizei, damit die Kontrolltätigkeit an der Landesgrenze situativ verstärkt werden kann, ohne dass diese andernorts eingeschränkt werden muss. 4. Die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten und den Herkunftsstaaten von Kriminaltouristen. 5. Die Schaffung der notwendigen Grundlagen, damit Personen an der Landesgrenze die Einreise verweigert bzw. im Rahmen mobiler Kontrollen im Landesinnern eine unmittelbare Ausweisung vollzogen werden kann, wenn Verdacht besteht, dass diese Personen in der Schweiz kriminelle Handlungen begehen könnten. 6. Die Beschaffung und den vermehrten Einsatz technischer Hilfsmittel zur besseren Überwachung der Landesgrenze. Sofern die Anpassung gesetzlicher Grundlagen notwendig ist, hat der Bundesrat der Bundesversammlung die entsprechenden Erlassentwürfe zu unterbreiten.
---------------------------	--

Begründung In Grenzregionen häufen sich gewalttätige Straftaten. Von Angriffen auf Frauen, brutalen Raubüberfällen auf Geldtransporter und Bankomaten, Einbruchserien oder umherstreifenden, bewaffneten Jugendbanden wird berichtet. Allein in der kleinen Genfer Grenzgemeinde Perly-Cedoux wurden in den letzten Monaten vier Frauen und ein Teenager überfallen. Doch auch im Tessin, in der Ostschweiz, im Jura, in der Waadt und anderen Regionen schlagen die lokalen Behörden Alarm. Die Bevölkerung ist verunsichert und fordert, dass der Staat seine Kernaufgabe - für Recht und Ordnung zu sorgen - wahrnimmt. In den Grenzregionen steht der Bund mit der Sicherung der Grenze gemeinsam mit den Kantonen in der Verantwortung.

Stellungnahme Die Gewährleistung der inneren Sicherheit ist eine prioritäre Staatsaufgabe, die den Kantonen und in gewissem Umfang auch dem Bund obliegt. Die Motionärin hat verschiedene Massnahmen, die die tägliche Arbeit des Bundes und der Kantone zur umfassenden Wahrung der Sicherheit der Landesgrenzen ausmachen, benannt. Die dem Bundesrat beantragten Massnahmen spiegeln daher Bemühungen wider, die sich bereits weitgehend in der Umsetzung oder in der Entwicklung befinden, wie nachfolgend ausführlich erläutert wird. Aus diesem Grund wird die Motion zur Ablehnung beantragt. Der Bundesrat möchte jedoch betonen, dass er diese Ablehnung als positives Zeichen betrachtet. Die Ablehnung zeigt, dass die Ziele des Bundesrates mit den Anliegen der Mitunterzeichnenden, Massnahmen zu ergreifen und der von der Motionärin festgestellten Unsicherheit der Schweizer Bevölkerung zu begegnen, übereinstimmen.

1. Die Entwicklung der grenzüberschreitenden Kriminalität wird sowohl auf nationaler wie auch auf kantonaler Ebene laufend beobachtet und evaluiert. Daran beteiligt sind das Bundesamt für Polizei (fedpol), die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV), die fünf regionalen Lagezentren der kantonalen Polizeikörpers, diverse operationelle bi- oder trinationale Plattformen sowie die Analyseeinheiten der Polizei- und Zollkooperationszentren in Chiasso und in Genf. Auf Basis dieser Analysen werden die Bedürfnisse identifiziert und die notwendigen operationellen Massnahmen eingeleitet. Mit Hilfe dieser Strukturen oder der Kombination der Informationen, die sie liefern, besteht bereits ein hinreichender Überblick über die grenzüberschreitende Kriminalität.

2. Die Voraussetzungen für die Wiedereinführung der Grenzkontrolle an den Binnengrenzen legt der Schengener Grenzkodex fest. Demnach müssen ausserordentliche Umstände und eine erhöhte Bedrohungslage vorliegen. Zudem muss die Wiedereinführung der Grenzkontrollen verhältnismässig sein. Der Bundesrat hat die Frage einer nationalen ex-ante-Definition dieser Kriterien verschiedentlich untersucht. So hat er sich zum Beispiel in einem Kurzbericht an die SIK-N vom 20. August 2014 (Voraussetzungen der vorübergehenden Wiedereinführung von Personenkontrollen an der Binnengrenze) dazu geäussert.

Eine ex-ante-Definition solcher Kriterien wird als nicht zielführend angesehen. Die Handlungsoptionen des Bundesrates würden dadurch im Voraus unnötig eingeschränkt. Für einen Entscheid über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen sind eine Vielzahl von Faktoren zu berücksichtigen, welche nicht abschliessend festgelegt werden können. Ein solcher Entscheid lässt sich einzig im Ereignisfall und gestützt auf eine sorgfältige und umfassende Lagebeurteilung treffen.

3. Die Weiterentwicklung der EZV hat unter anderem das Ziel, dass zukünftig mit eigenen Mitteln entsprechende Verstärkungseinsätze ohne Sicherheitsverlust andernorts durchgeführt werden können, da alle operativen Mitarbeitenden der EZV in einer Organisationseinheit zusammengefasst und befähigt werden, im Rahmen einer Kontrolle sowohl Waren, Personen als auch Transportmittel zu kontrollieren. Die aktuell laufende Totalrevision des Zollgesetzes soll einen solchen effizienten und flexiblen Einsatz in Zukunft erlauben. Seitens Armee ist das Anliegen dieser Motion ebenfalls erfüllt. Die Armee verfügt bereits heute über ein Dispositiv, um die EZV mit ihrem Grenzwachtkorps im Bedarfsfall subsidiär mit Berufs- und Milizformationen zu unterstützen.

4. Die Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist eine Daueraufgabe. Wie bereits in Beantwortung auf die dringliche Interpellation 19.4398 vom 4. Dezember 2019 ("Dringende Massnahmen gegen die grenzüberschreitende Kriminalität") erwähnt, ist die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität für die Kantons- und Bundesbehörden eine Priorität. Der Informationsaustausch unter den involvierten Parteien funktioniert weitgehend. Strategische und operative Treffen finden regelmässig oder anlassbezogen statt. Bestehende Instrumente der internationalen Zusammenarbeit, unter anderem Polizeiabkommen mit den Nachbarstaaten, werden laufend evaluiert und wo nötig weiterentwickelt sowie modernisiert.

5. Was die Schaffung der notwendigen Grundlagen zur Einreiseverweigerung oder Ausweisung von verdächtigen Personen betrifft, so ist bereits heute der sofortige Vollzug von Wegweisungen aus der Schweiz möglich und wird entsprechend umgesetzt. Gemäss Artikel 64d des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) kann unter anderem im Falle einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die sofortige Wegweisung angeordnet werden. Bei Nichtbefolgung kann die Wegweisung unter Zwang vollzogen werden. Gegebenenfalls kann eine Inhaftierung angeordnet werden, um den Vollzug der Wegweisung zu gewährleisten. Der Bundesrat erachtet diese Grundlagen für den sofortigen Wegweisungsvollzug für ausreichend.

6. Die Polizei- und Grenzkontrollbehörden setzen diverse technische Hilfsmittel ein und entwickeln diese weiter. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind vorhanden. So setzt die EZV zum Beispiel stationäre oder flexibel einsetzbare Kameras, Systeme zur automatischen Alarmierung und mobile Abfragegeräte ein. Ein wichtiger Aspekt ist auch der Informationsaustausch mit in- und ausländischen Behörden. Diesbezüglich werden sowohl die nationalen wie auch die internationalen Systeme, insbesondere im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit, weiterentwickelt und eingesetzt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4512	n	Po. Python. Finanzmittelflüsse so ausrichten, dass das 1,5-Grad-Ziel eingehalten werden kann.			-	X
Eingereichter Text		Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, wie eine wirksame Lenkungsabgabe auf klimaschädliche Finanztransaktionen (d. h. Transaktionen, die nicht im Einklang mit dem 1,5-Grad-Ziel stehen) eingeführt werden kann und wie sie eingesetzt werden kann für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung und für die Finanzierung von Massnahmen der Prävention und der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels.				

Begründung An der Klimakonferenz in Paris hat sich die Schweiz dazu verpflichtet, die Finanzmittelflüsse in Einklang zu bringen mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung.

Das derzeitige Investitionsverhalten der Finanzmärkte begünstigt jedoch eine globale Erwärmung um 4 bis 6 Grad bis im Jahr 2100. Ein solcher Anstieg hätte irreversible Auswirkungen auf unsere Ökosysteme und würde dazu führen, dass viele Teile der Welt unbewohnbar werden. Die Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau wird nur möglich sein, wenn die Finanzmittelflüsse so schnell wie möglich weg von klimaschädlichen hin zu klimafreundlichen Investitionen gelenkt werden. Das Zeitfenster, das zur Erreichung dieses Ziels zur Verfügung steht, ist nun bedrohlich kürzer geworden, da der bisherige Ansatz, der auf freiwillige Massnahmen des Finanzsektors setzte, gescheitert ist. Sowohl auf fossile Brennstoffe wie auch auf alle Finanztransaktionen, die klimaschädliche Investitionen unterstützen, muss eine Lenkungsabgabe erhoben werden.

Die so erhobenen Finanzmittel könnten beispielsweise durch eine Senkung der Mehrwertsteuer auf "saubere Produkte" allen zu Gute kommen. Das Geld könnte auch in Regionen eingesetzt werden, die besonders anfällig für die Folgen des Klimawandels sind. Zu diesen Gebieten gehören Bergregionen (GR, VS, TI), die mit einer erheblichen Zunahme von Naturkatastrophen konfrontiert sind, die am stärksten gefährdeten Land- und Forstwirtschaftsgebiete sowie Städte im Flachland, in denen sich Hitzeinseln bilden. Da die Schweiz an internationale Verpflichtungen gebunden ist, soll der Bundesrat in seinem Bericht auch die notwendigen Änderungen im internationalen Recht aufzeigen, die solche Lenkungsabgaben nach sich ziehen würden.

Stellungnahme Der Ständerat hat am 25. September 2019 das Postulat 19.3951 "Bremsen lösen bei nachhaltigen Finanzprodukten" überwiesen. Damit wurde der Bundesrat beauftragt, zu prüfen wie nachhaltige Finanzprodukte bei der Emission und im Handel steuerlich entlastet werden können. Das Postulat 19.4512 verfolgt somit eine ähnliche Stossrichtung wie das überwiesene Postulat 19.3951 der UREK-S. Wie bereits in seiner Antwort auf die Motion 19.4372 "Green-Finance-Produkte. Steuerstrafe beseitigen" dargelegt, hält es der Bundesrat für verfrüht, vor Verabschiedung des Berichtes in Erfüllung des erwähnten Postulates der UREK-S im steuerlichen Bereich u.a. gesetzgeberisch aktiv zu werden. Zudem hat der Bundesrat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Definition von klaren Abgrenzungskriterien zum Beispiel für die Erhebung der Stempelabgabe in Bezug auf Klimaziele praktisch nicht realisierbar erscheint (vgl. Stellungnahme des Bundesrates auf das Postulat 19.3951). Eine Beurteilung der von der Postulantin eingebrachten Vorschläge kann jedoch in den erwähnten Bericht aufgenommen werden.

Neben regulatorischen Massnahmen und Subventionen existieren bereits zahlreiche Instrumente zur Erreichung ökologischer Nachhaltigkeitsziele in der nationalen Wirtschaft. Zu nennen sind z. B. die eidgenössische Schwerkverkehrsabgabe, die VOC-Abgabe oder die CO₂-Abgabe. Letztere verteuert den Einsatz fossiler Brennstoffe wie etwa Heizöl oder Erdgas. Grundsätzliche Überlegungen zu CO₂-Abgaben werden behördenintern und im Rahmen von internationalen Initiativen, bei denen sich die Schweiz aktiv engagiert, gemacht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4579	n	Mo. Molina. Keine Dividendenausschüttung oder Aktienrückkäufe bei klimaschädigenden Investitionen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Vorschriften zu erlassen, welche es Schweizer Banken und Versicherungen ab 2025 verbietet, Dividenden auszuschütten und/oder Aktien rückzukaufen, solange ihre Geschäftstätigkeiten nicht mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens übereinstimmen.

Begründung Mittels Dividendenzahlungen und Aktienrückkäufen erhöhen Schweizer Banken und Versicherungen ihre Attraktivität gegenüber privaten und institutionellen Investoren. Diese Geldflüsse finanzieren sich aus den Jahresgewinnen der Finanzinstitute. Ein Teil dieser Gewinne stammt aus klimaschädlichen oder biodiversitätsschädigenden Krediten und Projektfinanzierungen. Es darf nicht sein, dass dieses schädliche Verhalten durch eine höhere Attraktivität für Investoren belohnt wird. Daher soll es für Schweizer Banken und Versicherungen neu verboten sein, Dividendenzahlungen oder Aktienrückkäufe zu tätigen, wenn sie klimaschädliche Projekte oder Unternehmen finanzieren und versichern (inkl. Kredite, Darlehen und Versicherungen innerhalb von Konsortien).

Stellungnahme Auf Grund der zentralen volkswirtschaftlichen Stellung von Finanzinstituten wäre unter Umständen ein sehr grosser Teil der Wirtschaft von der vorgeschlagenen Vorschrift betroffen. Ausserdem würden Gewinne aus klimaschädlichen oder biodiversitätsschädigenden Krediten und Projektfinanzierungen einer strengeren Regulierung unterworfen als die finanzierten Projekte selber. Die vorgeschlagene Vorschrift dürfte praktisch nur schwer umzusetzen sein, da keine eindeutigen Kriterien ersichtlich sind um zu beurteilen, ob die konkreten Geschäftstätigkeiten eines Unternehmens mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Klimaabkommens übereinstimmen oder nicht und wenn ja, in welchem Masse. Zudem ist zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens (1,5-Grad) die gesamte Wirtschaft gefordert. Der Bundesrat ist vor diesem Hintergrund gegen eine Sonderregelung für Schweizer Banken und Versicherungen.

Bereits heute werden angebotsseitig internationale Standards, die u.a. die Umsetzung der Ziele des Pariser Klimaübereinkommens beinhalten, von immer mehr international tätigen Schweizer Finanzinstituten angewendet. Zu nennen sind zum Beispiel die von der UNO unterstützten Standards wie die Principles for Responsible Banking (PRB), Principles for Sustainable Insurance (PSI) oder die Principles for Responsible Investing (PRI).

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4584	n	Mo. Reimann Lukas. Einstellung des automatischen Informationsaustausches mit Ländern, welchen Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, den automatischen Informationsaustausch mit Ländern, welchen Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden können, zu beenden.

Begründung Die Schweiz gibt durch den automatischen Informationsaustausch sehr persönliche/vertrauliche Daten an diverse Länder bzw. deren Elite/Führung/Regimes weiter. Die betreffenden Staaten können mittels solcher Informationen gegen Oppositionelle und Menschenrechtsverfechter vorgehen. Einem Teil der Länder, mit welchen die Schweiz den automatischen Informationsaustausch betreibt, können offensichtlich gravierende Menschenrechtsverletzungen nachgewiesen werden. Die Schweiz macht sich damit unter Umständen mitschuldig an Menschenrechtsverletzungen. Der Datenschutz und die persönlichen Rechte müssen im Falle von Diktaturen geschützt bleiben, auch wenn und gerade weil die Regierung in entsprechenden Staaten für Unrecht steht.

Stellungnahme Die Schweiz hat im Herbst 2019 mit 63 Partnerstaaten nach entsprechender parlamentarischer Zustimmung Informationen über Finanzkonten nach den einschlägigen internationalen Abkommen automatisch ausgetauscht.

Diese internationalen Abkommen legen strikte Rahmenbedingungen fest, die erfüllt sein müssen, damit der grenzüberschreitende automatische Informationsaustausch über Finanzkonten (AIA) durchgeführt werden kann. Als international anerkanntes Regelwerk setzt der globale AIA-Standard voraus, dass die teilnehmenden Staaten und Territorien die im Zusammenhang mit dem Datenaustausch geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen einzuhalten haben. Alle Partnerstaaten, mit denen Finanzdaten ausgetauscht worden sind, verfügen aufgrund eingehender Prüfungen des Global Forum für Transparenz und Informationsaustausch im Steuerbereich nachweislich über spezifische mit den geltenden Rahmenbedingungen übereinstimmende Regeln und Vorkehrungen, die die Sicherheit und den Schutz der individuellen Steuerdaten gewährleisten.

Gestützt auf ein multilaterales Übereinkommen hat die Schweiz eine Notifikation an die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gerichtet, in der die datenschutzrechtlichen Garantien festgelegt sind, die auch für die Steuerpflichtigen in den AIA-Partnerstaaten gelten müssen (Informations-, Berichtigungs- und Rechtsweggarantien). Nimmt ein Staat oder Territorium die Schweiz in die Liste seiner Partnerstaaten auf, so ist dieser Staat oder dieses Territorium aufgrund des Abkommens gehalten, die von der Schweiz notifizierten Datenschutzvorgaben zu beachten.

Ferner sieht das geltende schweizerische Recht einen individuellen Schutzmechanismus für die vom Datenaustausch betroffenen Personen vor (Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen in Verbindung mit Art. 25a des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren). Hat die Übermittlung der Daten für die betroffene Person Nachteile zur Folge, die ihr aufgrund fehlender rechtsstaatlicher Garantien im Partnerstaat nicht zugemutet werden können, kann sie von der Eidgenössischen Steuerverwaltung verlangen, dass diese den Datenaustausch unterlässt. In Einzelfällen übermittelt die Schweiz somit keine Informationen über Finanzkonten an Partnerstaaten, in denen den Betroffenen Verletzungen ihrer Menschenrechte drohen.

Im Dezember 2017 hat das Parlament ferner einen Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des AIA eingeführt (BBl 2018 39). Damit wurde ein zusätzliches Instrument geschaffen, mit dem im bilateralen Verhältnis die konkrete Lage in den Partnerstaaten nachgeprüft wird. Ein erster Bericht gestützt auf diesen Bundesbeschluss wurde am 29. Mai 2019 vom Bundesrat genehmigt und den zuständigen parlamentarischen Kommissionen zur Konsultation unterbreitet.

Die Schweiz kann den AIA gegenüber einem Partnerstaat auch jederzeit aussetzen oder kündigen, falls konkrete, mit den internationalen Abkommen unvereinbare Umstände vorliegen. Die Schweiz verfügt damit über staatsvertragliche und gesetzliche Schutzmechanismen, um im Falle einer nicht standardkonformen Umsetzung des AIA in einem Partnerstaat angemessen reagieren zu können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4603	n	Mo. Fehlmann Rielle. Steuererlass für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen			-	X
Eingereichter Text						
Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen, welche in prekären Verhältnissen leben, keine Steuern mehr bezahlen müssen.						
Begründung						
Viele Personen, die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen waren, leben heute in einer sehr prekären Situation - in finanzieller, sozialer, physischer und psychischer Hinsicht. Die Forschungsarbeiten der Unabhängigen Expertenkommission UEK haben bestätigt, dass diese Situation die direkte Folge eines Lebenslaufs ist, der durch Fremdplatzierungen und administrative Versorgungen gekennzeichnet ist. Die Betroffenen haben mit Arzt- und Zahnarztkosten zu kämpfen, die ihr Budget stark belasten. Es handelt sich dabei um Spätfolgen, um Auswirkungen auf ihren Gesundheitszustand, hervorgerufen durch die Fremdplatzierungen oder administrativen Versorgungen. Schliesslich sind einige dieser Menschen an ihre Wohnung gebunden und somit isoliert. Sie sind nicht in der Lage, die Kosten für Mobilität zu tragen, die für die soziale Integration unerlässlich wäre, und dies, wo sie doch bereits einen Teil ihres Lebens eingesperrt verbracht haben wegen des ihnen gegenüber begangenen Unrechts.						

Stellungnahme Die Einkommenssteuer nimmt Rücksicht auf das in der Verfassung verankerte Prinzip der Besteuerung nach der individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dabei wird den individuellen Verhältnissen der jeweiligen steuerpflichtigen Person in verschiedener Hinsicht Rechnung getragen, sei es in Bezug auf die Höhe des Einkommens wie auch betreffend die persönlichen Lebensverhältnisse (Abzüge für Gewinnungskosten, allgemeine Abzüge, Sozialabzüge). Auch ist der Tarif der Einkommenssteuer progressiv ausgestaltet. In der Konsequenz sind tiefe Einkommen steuerlich entsprechend weniger stark belastet oder sogar steuerfrei.

Um steuerpflichtige Personen nicht in ihrer wirtschaftlichen Existenz zu gefährden, kennt das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) für bereits rechtskräftig festgesetzte Steuerschulden zudem das Institut des Steuererlasses (vgl. Art. 167 DBG). Dieses Institut steht auch den Opfern von fürsorglichen Zwangsmassnahmen offen. Sämtliche Kantone kennen ebenfalls das Institut des Steuererlasses für Staats- und Gemeindesteuern.

Betreffend die direkte Bundessteuer hält Artikel 167 DBG fest, dass die Steuerbehörden einen Steuererlass gewähren können, wenn die Zahlung einer Steuer für eine steuerpflichtige Person infolge einer dauerhaften finanziellen Notlage eine grosse Härte bedeutet. Der Steuererlass bezweckt, zur dauerhaften Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beizutragen. Deshalb ist vorausgesetzt, dass der Steuererlass der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigerinnen oder Gläubigern zugutekommt. Eine Notlage liegt vor, wenn die finanziellen Mittel der Person zur Bestreitung des betriebsrechtlichen Existenzminimums nicht ausreichen oder der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Person steht. Ein Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz zumutbarer Einschränkung der Lebenshaltungskosten nicht in absehbarer Zeit vollumfänglich beglichen werden kann.

Der Bericht des Runden Tisches für die Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 1. Juli 2014 (abrufbar unter www.fuersorgerischezwangsmassnahmen.ch > Runder Tisch > Bericht und Massnahmenvorschläge des Runden Tisches) empfiehlt den Steuerbehörden, den ihnen bei der Beurteilung von Erlassgesuchen zukommenden Ermessensspielraum zugunsten der Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen zu nutzen.

Als weniger weitgehende Massnahme ist auch die Stundung von rechtskräftig festgesetzten Steuerschulden möglich, wenn damit den wirtschaftlichen Verhältnissen einer gesuchstellenden Person genügend Rechnung getragen werden kann.

Das geltende Recht sieht somit bereits heute diverse Möglichkeiten vor, um der persönlichen Situation der Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen im Bereich der Steuern Rechnung zu tragen. Der Bundesrat sieht deshalb vorliegend keinen Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
19.4616	n	Mo. Roduit. Für eine Kontrollstruktur, welche die Grenzsicherheit effizient gewährleistet			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, seine Kontrollstruktur zu überdenken, mit dem Ziel, eine solide Lösung im Bereich der Grenzsicherheit zu schaffen. Der Einbezug von Fedpol, der Militärpolizei, des Grenzwachtkorps, der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) und der Kantonspolizei ist geboten, damit jeder dieser Akteure seine Ressourcen und sein Wissen in diesem Bereich einbringen kann.					
Begründung	In der dringlichen Interpellation 19.4398 wurde die Sicherheit in den Grenzregionen ausführlich behandelt. Bundesrat Maurer hat mehrfach festgehalten und auch der Bundesrat hat in seiner Antwort auf die dringliche Interpellation 19.4389 erklärt, dass Zoll und Grenzwachtkorps zusammengelegt werden sollen. Um den Personalmangel auszugleichen, will der Bundesrat auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die seit vielen Jahren in der Verwaltung oder beim Zoll tätig waren, nach einer On-the-Job-Ausbildung an der Front einsetzen. Es handelt sich hierbei jedoch um zwei sehr unterschiedliche Bereiche und es ist nicht sinnvoll, Zöllnerinnen und Zöllner zu bewaffnen und an der Front einzusetzen, die auf die Kontrolle von Waren spezialisiert sind. In diesem Bereich wird, nebenbei bemerkt, fast ein Drittel der Bundeseinnahmen generiert. Um den Mangel an Grenzwächterinnen und Grenzwächtern auszugleichen, die Sicherheit zu erhöhen und eine nachhaltige Lösung zu finden, ist es notwendig, solide Massnahmen zu ergreifen anstatt sich für eine temporäre und risikobehaftete Lösung auf wacklige Anpassungen zu verlassen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dies es gewohnt sind, im Büro zu arbeiten, nach Abschluss einer Weiterbildung zu bewaffnen und in heiklen Situationen einzusetzen, ist weder für die betroffenen Zöllnerinnen und Zöllner, noch für ihre korrekt ausgebildeten Patrouillenkolleginnen und -kollegen noch für die Bevölkerung vertrauenserweckend.					

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich im Bericht vom 2. März 2012 zum Postulat Malama (10.3045 "Innere Sicherheit. Klärung der Kompetenzen") mit den Aufgaben und Rollen der verschiedenen Einheiten im Bereich der inneren Sicherheit eingehend befasst. Er hat sich in diesem Bericht ausdrücklich dazu bekannt, dass der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur Gewährung der Sicherheit im Zoll- und Grenzbereich eine Verantwortung zukommt - dies entweder im Rahmen des Vollzugs von originären nichtzollrechtlichen bzw. nichtabgabenrechtlichen Erlassen oder im Rahmen von durch die Kantone delegierten Aufgaben. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in enger Koordination zwischen den Sicherheitsorganisationen des Bundes bzw. der Kantone und entspricht so einer optimalen Nutzung der Synergien aller vorhandenen Ressourcen. Im Rahmen der von Bund und Kantonen gemeinsam erarbeiteten "Strategie der Integrierten Grenzverwaltung 2027" haben sich Bund und Kantone zu einer weiteren Intensivierung dieser Zusammenarbeit bekannt.

Das Programm DaziT und die damit einhergehende organisatorische Weiterentwicklung der EZV dienen dazu, den unveränderten Auftrag der EZV zugunsten der Wirtschaft, der Bevölkerung und des Staates noch effizienter und effektiver wahrzunehmen; sie liegen im Einklang mit der im Bericht Malama dargelegten Aufgabenverteilung.

Im Rahmen des Programms DaziT nimmt die EZV eine umfassende Vereinfachung und Digitalisierung aller administrativen Prozesse vor. Dies soll in erster Linie die Verfahren an der Grenze beschleunigen und kostengünstiger gestalten, aber auch die Mitarbeitenden der EZV administrativ entlasten. Die so frei gewordenen Ressourcen sollen nur teilweise abgebaut werden und damit erlauben, der seitens des Parlaments seit Jahren geforderten Erhöhung der Kontrolltätigkeit nachzukommen.

Damit die gesamten operativen Ressourcen der EZV effizient und möglichst flexibel eingesetzt werden können, werden alle operativen Mitarbeitenden der EZV in einer Organisationseinheit zusammengefasst und befähigt, im Rahmen einer Kontrolle sowohl Waren wie auch Personen und Transportmittel zu kontrollieren.

Die Alternative, einen grossen Teil der Mitarbeitenden des Zolls auf Grund der Vereinfachung und Digitalisierung abzubauen und gleichzeitig das Grenzschutzkorps personell aufzustocken, erachtet der Bundesrat als nicht effektiv, nicht sinnvoll und nicht verantwortungsbewusst einem sehr loyalen und kompetenten Personalkörper gegenüber.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3027	n	Mo. Marchesi. Finanzielle Unterstützung für Grenzkantone zur Gewährleistung der Grenzsicherheit			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zur finanziellen Unterstützung der Grenzkantone zu schaffen, da diese im Kampf gegen die grenzüberschreitende Kriminalität stark gefordert sind.

Da der Bund eine ausreichende Grenzsicherheit nicht gewährleistet, übernehmen die Kantone eine umso wichtigere Rolle, die anerkannt werden muss - auch finanziell.

Begründung In den Kantonen, die sich in einer Grenzregion befinden, sind die Polizeikörper stärker gefordert als in anderen Kantonen, vor allem aufgrund der grenzüberschreitenden Kriminalität.

Die Neuausrichtung, die zurzeit in der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) stattfindet, weist noch zu viele Unbekannte auf und es ist noch nicht klar, wie stark die EZV künftig tatsächlich als "Grenzpolizei" agieren wird - eine Rolle, die gegenwärtig das Grenzschutzkorps innehat. Andererseits dürfen auch die Ängste der Bevölkerung und die zahlreichen parlamentarischen Vorstösse zum Thema der grenzüberschreitenden Kriminalität nicht ausser Acht gelassen werden.

Es ist unbestritten, dass die Polizeikörper der Grenzregionen bedeutende Mittel und Ressourcen aufwenden, um diesem anhaltenden Phänomen entgegenzuwirken, und dass sie folglich auch mit mehr Aufgaben und grösseren Belastungen konfrontiert sind.

Für den Fall, dass die von der EZV in Aussicht gestellte Lösung ungenügend ausfällt, und nicht gewährleistet werden kann, dass die EZV weiterhin operativ vor Ort tätig ist und die Aufgaben als "Grenzpolizei" wahrnimmt - Aufgaben, die dann von den kantonalen Polizeikörpern übernommen werden müssten -, scheint die Forderung, eine gesetzliche Grundlage für die finanzielle Unterstützung der direkt betroffenen Kantone zu schaffen, mehr als gerechtfertigt.

Stellungnahme Die Bundesverfassung (BV) regelt die Kompetenzteilung zwischen Bund und Kantonen. Die Kantone sind zuständig für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit auf ihrem Gebiet, soweit die BV nicht dem Bund die Zuständigkeit zuweist (sog. Polizeihoheit; Art. 3, 42, 57 BV). Möchte der Bund den Kantonen Finanzhilfen ausrichten, erfordert dies eine verfassungsrechtliche Grundlage, z. B. eine Förderkompetenz. Eine bundesrechtliche Finanzierung würde indessen die Grundsätze für die Zuweisung staatlicher Aufgaben verletzen (Art. 43a BV). Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll der Bund eine Aufgabe nur dann übernehmen, wenn diese die Kraft der Kantone übersteigt oder einer einheitlichen Regelung bedarf (z. B. gesamtschweizerische Sicherheit). Zudem muss nach dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz die Kongruenz von Kosten- und Entscheidungsträger erfüllt sein. Eine reine Finanzierung der in die kantonale Zuständigkeit fallenden Sicherheitsgewährleistung würde diese Kongruenz durchbrechen.

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme zur Motion 19.4616 Roduit darlegte, hat er sich in seinem Bericht vom 2. März 2012 zum Postulat 10.3045 Malama mit den Aufgaben und Rollen der verschiedenen Einheiten im Bereich der inneren Sicherheit eingehend befasst. Der Bundesrat erwähnt in diesem Bericht ausdrücklich die zentrale Rolle der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zur Gewährung der Sicherheit im Zoll- und Grenzbereich.

Das Transformations- und Digitalisierungsprogramm DaziT und die damit einhergehende organisatorische Weiterentwicklung der EZV dienen dazu, den unveränderten Auftrag der EZV zugunsten der Wirtschaft, der Bevölkerung und des Staates noch effizienter und effektiver wahrzunehmen. Im Rahmen des Programms DaziT nimmt die EZV eine umfassende Vereinfachung und Digitalisierung aller administrativen Prozesse vor. Dies soll in erster Linie die Verfahren an der Grenze beschleunigen und kostengünstiger gestalten, aber auch die Mitarbeitenden der EZV, insbesondere des Zolls, administrativ entlasten. Die so freigesetzten Ressourcen werden weitgehend für die Verstärkung bei sicherheitsrelevanten Aufgaben eingesetzt. Um einen möglichst effizienten und flexiblen Einsatz der gesamten operativen Ressourcen zu gewährleisten, werden alle operativen Mitarbeitenden der EZV ab 2021 in einer Organisationseinheit zusammengefasst und befähigt, sowohl Waren wie auch Personen und Transportmittel zu kontrollieren. Diese Zusammenlegung wird durch das neue Berufsbild der EZV ermöglicht. Dank einer einheitlichen Basisausbildung, ergänzt durch Spezialisierungen, können die Mitarbeitenden dieser zukünftigen Einheit bedarfsgerecht für die jeweiligen Kontrollaufgaben eingesetzt werden. Durch diese Umstrukturierung gehen keine spezifischen Kompetenzen verloren. Die EZV wird weiterhin über die gleiche Anzahl von Experten und Spezialisten im Bereich sicherheitsrelevanter Aufgaben verfügen, aber auch über mehr Personal mit einer breiten Basisausbildung, das bei Bedarf zur Unterstützung eingesetzt werden kann.

Die ausserordentliche Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus hat der EZV aufgezeigt, dass ein flexibler Mitarbeiterinsatz der richtige Weg für die Zukunft ist. Die vom Bundesrat geforderten Grenzkontrollen hätten ohne die aktive Unterstützung durch die Mitarbeitenden des Zolls bei der Durchführung der Sicherheitsaufgaben nicht garantiert werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3039	n	Mo. Addor. Familienquotient zur Beseitigung der Heiratsstrafe			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung des Familienquotientensystems (Besteuerung nach Konsumeinheiten) bei der direkten Bundessteuer zu unterbreiten. Dadurch würden die Steuerpflichtigen mit Familienlasten gleichbehandelt, ungeachtet dessen, ob sie verheiratet sind, im Konkubinat leben oder gerichtlich oder tatsächlich getrennt leben und Unterhaltsbeiträge schulden.

Begründung Das System des Familienquotienten ist eine besondere Form des Splittings, bei der das Haushaltseinkommen zur Bestimmung des Steuersatzes nicht durch einen fixen Faktor geteilt wird, sondern durch einen Faktor, der je nach Zusammensetzung der Familie variiert. Diesem Besteuerungsmodell liegt die Idee zugrunde, dass die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Familie nicht nur von deren Einkommen abhängt, sondern auch von deren Grösse, d. h. von der Anzahl Familienmitglieder. Der Familienquotient kann für die Besteuerung des Einkommens angewendet werden, er wäre aber auch für die Besteuerung des Vermögens denkbar.

Ein Vorteil dieses Systems ist, dass es sich an den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit hält. In einem Haushalt werden die Ressourcen zusammengelegt, und es spielt keine Rolle, welches Familienmitglied in welchem Masse zum Einkommen beiträgt. Man geht also von der Einheit der Gemeinschaft aus und bestimmt die Besteuerung aufgrund der Menge der Ressourcen und der Konsumbedürfnisse.

Hinzu kommt, dass durch den Familienquotienten nicht nur Paare gleichbehandelt werden, die verheiratet sind, im Konkubinat leben oder gerichtlich oder tatsächlich getrennt leben und Unterhaltsbeiträge schulden, sondern auch Ehepaare mit oder ohne Kinder. Somit wird die Schwäche des aktuellen Systems, das ohne Rechtfertigung den Elterntarif für Ehepaare auch auf Alleinerziehende und Konkubinatspaare mit Kindern anwendet, vollständig behoben.

Der Familienquotient ist ebenfalls neutral hinsichtlich der Verteilung der Einkommen und verleitet daher nicht dazu, dass sich die Familie auf eine bestimmte Art und Weise organisiert. Er behebt ausserdem die Schäden einer allzu progressiven Ausgestaltung des Steuertarifs, die eine grobe Benachteiligung des Zweiteinkommens zur Folge hat. Schliesslich ist das System einfach umzusetzen und bedarf keiner komplizierten steuerlichen Administration.

Ich weise ausserdem darauf hin, dass dieses System im Kanton Waadt und in Frankreich zufriedenstellend zu funktionieren scheint.

Deshalb ist es angebracht, das System des Familienquotienten im Bundesrecht einzuführen, um endlich die Heiratsstrafe zu beseitigen.

Stellungnahme Am 18. Dezember 2019 wies das Parlament die Vorlage zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung (18.034) an den Bundesrat zurück mit dem Auftrag, alternative Modelle der Ehepaarbesteuerung vorzulegen, namentlich das im Kanton Waadt geltende Modell (Familienquotientensystem), die Individualbesteuerung oder allenfalls weitere Modelle, die er als geeignet erachtet.

Daneben sind zwei weitere, sich konkurrierende Geschäfte betreffend Ehe- und Familienbesteuerung hängig. Dies betrifft einerseits die Volksinitiative "Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe". Diese wurde im Februar 2020 vom Initiativkomitee zwar zurückgezogen. Der Rückzug wurde jedoch mittlerweile angefochten. Somit ist nicht klar, ob die Volksinitiative nicht doch erneut dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden muss. Sollte die Initiative angenommen werden, würde die Bundesverfassung die Einführung einer Individualbesteuerung ausschliessen. Andererseits soll der Bundesrat mit der am 17. Juni 2019 eingereichten Motion Markwalder beauftragt werden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der einen Systemwechsel zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Die Motion wurde bisher im Parlament nicht beraten. Sollte sie überwiesen werden, würde eine Auslegeordnung zu den möglichen Modellen der Ehepaarbesteuerung, insbesondere zu den Modellen der gemeinsamen Besteuerung - darunter auch das Familienquotientensystem - obsolet.

Angesichts dieser Ausgangslage wird der Bundesrat erst über das weitere Vorgehen hinsichtlich des Rückweisungsauftrags entscheiden, wenn Klarheit über das Schicksal der Volksinitiative und der Motion Markwalder besteht.

Sollte eine Auslegeordnung erarbeitet werden, würde der Bundesrat auch das im Kanton Waadt praktizierte Modell, auf das sich der Motionär bezieht, evaluieren. Dieses Modell ist eine besondere Form des Splittings. Dieses berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Verheirateten gegenüber Alleinstehenden, indem das Familieneinkommen durch einen Divisor geteilt wird. Der Divisor hängt von der Anzahl im Haushalt lebenden Personen ab. Verheiratete Paare werden gemeinsam, unverheiratete Paare getrennt besteuert.

Ein Familienquotientensystem ist je nach Ausgestaltung geeignet, die steuerliche Benachteiligung von Ehepaaren zu beseitigen. Die vom Motionär angestrebte Gleichbehandlung von verschiedenen Familienkonstellationen lässt sich damit indes nur beschränkt erreichen.

Wie der Bundesrat bereits in seinen Antworten zu den Vorstössen Addor [19.3450](#) und Grin 19.4375 dargelegt hat, entlastet das Familienquotientensystem wie alle Splittingssysteme die Ehe stark. Daraus ergibt sich eine sehr hohe Belastung von Alleinstehenden im Vergleich zu Ehepaaren. Zudem fallen die negativen Arbeitsanreize aufgrund der Zusammenveranlagung stärker ins Gewicht als bei anderen Modellen, da die Grenzsteuersätze für die Zweitverdienenden vergleichsweise hoch sind.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3120	n	Po. Nantermod. Erwerb von Wohneigentum. Analyse, ob die geltenden Massnahmen noch angemessen sind, sowie wünschenswerte Anpassungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der die einschränkenden Massnahmen in Bezug auf den Zugang zu Hypothekarkrediten für Private analysiert; dabei sollen namentlich folgende Aspekte beleuchtet werden: die Wirksamkeit der Massnahmen, die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger und die Anpassung der Massnahmen im Hinblick auf die Entwicklung der Marktbedingungen. Weiter wird er gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, auf diese Massnahmen ganz zu verzichten, sie zu beschränken oder sie durch andere, weniger belastende Massnahmen zu ersetzen.

Begründung Laut Artikel 108 der Bundesverfassung ist der Bund verpflichtet, Massnahmen zur Förderung des Erwerbs von Wohneigentum durch Private zu ergreifen.

Vor gut zehn Jahren erliess die Finanzmarktaufsicht eine Reihe von Massnahmen, mit denen bis heute der Zugang zu Hypothekarkrediten und somit der Erwerb von Wohneigentum eingeschränkt werden. Ein Teil dieser Massnahmen kann oder konnte mit der Notwendigkeit erklärt werden zu verhindern, dass die Marktpreise unkontrolliert steigen oder sogar Immobilienblasen entstehen; doch scheint es nicht zwingend notwendig, all diese Massnahmen definitiv weiterzuführen.

Ich denke dabei beispielsweise an die Anforderung, dass mindestens 10 % Eigenkapital nötig sind, ohne zweite Säule, oder an die Solvenzregeln, die auf einem Hypothekarzins von 5 % abstellen, der seit der Einführung des Referenzzinssatzes nie mehr erreicht wurde.

Falls es sich wegen des Vorsichtsprinzips als notwendig erweisen sollte, erhöhte Anforderungen für den Erwerb von Wohneigentum beizubehalten, sollten diese indes nicht als unüberwindbarer Hemmschuh für Privatpersonen ausgestaltet sein; namentlich junge Erwerbstätige, die objektiv gesehen ohne grosses Risikopotenzial Wohneigentum erwerben könnten, können heutzutage ihren Traum eines Eigenheims wegen realitätsfremder Einschränkungen nicht realisieren. Hingegen sind genau diese Personen gezwungen, zugunsten ihrer eigenen Pensionskasse für Wohnraum eine Miete zu zahlen, die deutlich über dem liegt, was sie für Wohneigentum bezahlen müssten. Der Bundesrat wird daher beauftragt, in einem Bericht die Auswirkungen der heutigen Massnahmen und die wünschenswerten Anpassungen zu prüfen, mit denen der Erwerb von Wohneigentum für Schweizer erleichtert werden kann.

Stellungnahme Auf dem Schweizer Hypothekar- und Immobilienmarkt haben sich in den letzten Jahren aufgrund des historisch tiefen Zinsniveaus Ungleichgewichte entwickelt. Die Preise für Wohneigentum stiegen weitaus stärker als die Einkommen. Erfahrungen zeigen, dass Krisen am Immobilienmarkt gravierende Auswirkungen auf die Betroffenen und die Volkswirtschaft haben. Um diese Risiken zu verringern und die Finanzstabilität zu gewährleisten, wurden seit 2012 angebots- und nachfrageseitige Massnahmen eingeführt. Sie erfolgten unter Beachtung des in der Bundesverfassung verankerten Auftrags zur Wohneigentumsförderung.

Als nachfrageseitige Massnahmen verschärfte die Schweizerische Bankiervereinigung in den Jahren 2012 und 2014 die von der Finanzmarktaufsicht als Mindeststandard anerkannten Richtlinien zur Kreditvergabe. Die vom Postulanten angesprochenen Mindesteigenmittel des Kreditnehmers sind dabei ein wichtiges Element. Sie stellen sicher, dass eine gewisse Wertminderung der Immobilie aufgefangen werden kann, ohne dass der Kreditnehmer weitere Mittel einschliessen muss.

Die Tragbarkeitskriterien gewährleisten, dass Kreditnehmer auch langfristig und bei steigenden Zinsen oder Ausgaben in der Lage sind, ihre Kredite zu bedienen. Der bei der Berechnung der Tragbarkeit verwendete kalkulatorische Zinssatz reflektiert dabei ein konservatives Zinsniveau, bei dem der Kreditschuldner die Schuldenlast auch langfristig tragen kann. Die Definition des kalkulatorischen Zinssatzes liegt in der Kompetenz der Banken und ist nicht hoheitlich vorgeschrieben. Er wird individuell pro Bank festgelegt. Trotz der ergriffenen Massnahmen haben die Tragbarkeitsrisiken gemäss einer Erhebung der Schweizerischen Nationalbank in den letzten Jahren zugenommen.

Der Bundesrat verfolgt die Entwicklungen am Immobilienmarkt aufmerksam und würde auf eine Lockerung der Massnahmen zugunsten der Wohneigentumsförderung hinwirken, sofern dies angezeigt wäre. Im Zuge der COVID-19-Krise wurde der antizyklische Kapitalpuffer, der von Banken zusätzliche Eigenmittel für Hypothekarkredite verlangte, aufgehoben. Der Bundesrat ist jedoch überzeugt, dass die verbleibenden ergriffenen Massnahmen im derzeitigen makroökonomischen Umfeld angezeigt und zur Eindämmung der Risiken am Immobilien- und Finanzmarkt notwendig sind.

Der Bundesrat ist daher der Auffassung, dass ein Bericht über diese Massnahmen und den Zugang zu Hypothekarkrediten keinen Mehrwert bringen würde.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
20.3174	n	Mo. de la Reussille. Millionäre besteuern, um Gemeinwesen zu finanzieren und Arbeitsplätze zu retten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine "Covid-19-Solidaritätssteuer" auf Vermögen von über drei Millionen einzuführen und mit dem Ertrag die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Familien, die Handwerksbetriebe und die Kleinunternehmen zu unterstützen.

Begründung Die Covid-19-Krise hat die Wirtschaft weltweit überrollt. Unser Land sieht sich mit einer wirtschaftlichen und sozialen Ausnahmesituation nie dagewesenen Ausmasses konfrontiert: Tausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ihre Stelle verloren; weitere Zehntausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden aller Wahrscheinlichkeit dasselbe Schicksal erleiden; zahlreiche Inhaberinnen und Inhaber kleiner Unternehmen, Selbstständigerwerbende und Landwirtschaftsbetriebe laufen Gefahr, Konkurs zu gehen; immer mehr Familien sind von Unsicherheit und Armut bedroht.

Eine einmalige Abgabe von 2 Prozent auf Vermögen von über drei Millionen würde rund 17,5 Milliarden einbringen. Diese Mittel könnten direkt eingesetzt werden, um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Familien und Kleinunternehmen zu unterstützen, die wegen der Coronakrise in finanzielle Not geraten sind.

Es ist nicht haltbar, dass die Kosten der Krise einzig auf die Einkommensschwachen, die Mittelschicht und die Angestellten unseres Landes abgewälzt werden.

Wer bisher stark von der neoliberalen Politik der letzten Jahrzehnte profitiert hat, muss nun seinen Beitrag zum Allgemeinwohl und zur Wiederankurbelung der Wirtschaft leisten.

Stellungnahme Der Bundesrat ist bestrebt, die zur Bewältigung der Coronakrise notwendigen Massnahmen mit den bestehenden Einnahmenquellen zu finanzieren. Dank der vorsichtigen Haushaltspolitik der letzten Jahre besteht hierfür finanzpolitischer Spielraum. Die Ankündigung bzw. Einführung einer zusätzlichen Steuer im Zuge des Corona-bedingten Wirtschaftseinbruchs dürfte die Rezession verschärfen und die konjunkturelle Erholung verzögern. Der Verzicht auf die krisenbedingte Einführung neuer Steuern stärkt zudem das Vertrauen der Wirtschaftsakteure in die Beständigkeit der Rechtsordnung und damit die Rechts- und Planungssicherheit.

Jede vom Bund erhobene Steuer bedarf einer ausdrücklichen Verfassungsgrundlage, unabhängig davon, ob die Einnahmen zweckgebunden verwendet werden oder in die allgemeine Bundeskasse fliessen. Weil eine solche für die Erhebung einer Vermögenssteuer fehlt, wäre zur Erfüllung des Anliegens der Motion eine Verfassungsänderung mit Zustimmung von Volk und Ständen notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.